

Präventions- und Kinderschutzkonzept

Handlungsorientierung

im Jugendhilfeverbund Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und
St. Josephshaus e.V. mit seinen drei Töchtern:

St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH,
Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und
Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH



STAND 21.07.2023



Theresien
Kinder- und Jugendhilfezentrum
und St. Josephshaus e.V.



Inhalt

VORWORT	4
1. EINFÜHRUNG	5
1.1. Gefährdungsanalyse in unserem Jugendhilfeverbund	6
1.2. Ergänzende Konzepte in unserem Jugendhilfeverbund	7
2. ZIELE DES KINDERSCHUTZ- UND PRÄVENTIONSKONZEPTES	8
3. UNSERE HALTUNG UND ARBEITSWEISEN ZUR PRÄVENTION VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN	10
4. KINDERSCHUTZ IN UNSEREM JUGENDHILFEVERBUND	12
4.1. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen	12
4.2. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern ermöglichen	13
4.3. Förderung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen	14
5. WAS IST KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?	15
5.1. Was ist sexualisierte Gewalt?	16
5.1.1. Sexualisierte Gewalt, die von Kindern und Jugendlichen ausgeht	18
6. PRÄVENTION IN UNSEREM JUGENDHILFEVERBUND	20
6.1. Partizipation von Mitarbeiter*innen ermöglichen	20
6.2. Präventionskräfte	21
6.3. Konzept Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte	22

7. HANDLUNGSORIENTIERUNG ZUM UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	23
7.1. Kenntnis oder Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung – Was ist zu tun?	23
7.1.1. Falldokumentation im Kinderschutz	24
7.1.2. Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung	25
7.1.3. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft	26
7.1.4. Meldung an das Jugendamt wegen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	28
8. INTERVENTION - HANDELN BEI VERDACHT ODER KENNTNIS VON SEXUALISierter GEWALT	29
8.1. Handeln bei sexualisierter Gewalt, die im familiären Umfeld des Kindes oder der / des Jugendlichen oder von externen Personen verursacht wird	30
8.2. Handeln bei sexualisierter Gewalt, die von Mitarbeitenden verursacht wird	31
8.2.1. Vorgehen bei Grenzverletzungen	32
8.2.2. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen und / oder strafrechtliche Formen der Gewalt	32
8.3. Handeln bei sexualisierter Gewalt, die von Kindern und Jugendlichen verursacht wird	33
9. AUFGABEN DER / DES MISSBRAUCHSVERDACHTSBEAUFTRAGTEN	35
10. AUFARBEITUNG	36

11. KINDERSCHUTZSENSIBLE PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG	37
11.1. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	38
11.2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	38
11.3. Maßnahmen zur Personalentwicklung im Kontext Prävention und Kinderschutz	39
11.4. Verantwortung von Bereichsleitungen und Schulleitungen	39
11.5. Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte	39
11.6. Präventionsschulungen zur sexualisierten Gewalt	39
11.7. Unterweisung für alle anderen Beschäftigten	39
12. INTERNE UND EXTERNE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	40
13. DATENSCHUTZ - BESONDERER VERTRAUENSSCHUTZ IN DER PERSÖNLICHEN UND ERZIEHERISCHEN HILFE	41
14. QUALITÄTSMANAGEMENT	42
ANLAGEN	43
1. Handlungsschritte bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung	43
2. 5 Schritte bei Verdacht sexualisierter Gewalt	45
3. Deckblatt	48
4. Gefährdungseinschätzungsbögen	52
5. Beratungsplan	82
6. Vereinbarung Individueller Schutzplan	87
7. Meldung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII	92

Vorwort

Das vorliegende Präventions- und Kinderschutzkonzept ist eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Kinderschutzkonzepte, in dem auch das institutionelle Kinderschutzkonzept integriert ist. Der Prozess der Überarbeitung nahm mehr als eineinhalb Jahre in Anspruch, eingeflossen sind dabei Erkenntnisse aus der Gefährdungsanalyse, an der auch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Einrichtungen einbezogen wurden. Ebenso wurden wichtige Impulse zur Kinderschutzarbeit von Mitarbeiter*innen aufgenommen, die sich im Rahmen eines Dialogprozesses in den Workshops „Kinderschutz und Partizipation beteiligt haben.

Ein herzlicher Dank gilt der AG-Kinderschutzkonzept, in der Frau Carnap, Frau Kolb, Frau Pilz, Frau Schuster und Frau Vosschulte mitarbeiteten. Sie wurden fachlich durch externe Beratung von Claudia Watson Social Solutions begleitet.

Das Konzept wird mit heutigem Datum in Kraft gesetzt. Ein Dialogprozess soll das Konzept begleiten, die Rückmeldungen hieraus werden Ende 2024 eingearbeitet.

21.07.2023,



Thomas Domnick
Vorstand



Alexander Stahlheber
Vorstand

1. Einführung

Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten wir in unseren Einrichtungen und Diensten im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und deren Familien in schwierigen Lebenssituationen spezifische Hilfen innerhalb und außerhalb ihrer Familien an. Unsere Angebote umfassen unterschiedliche stationäre Wohnformen, Inobhutnahmen, Tagesgruppen, ambulante Betreuungsangebote, sowie die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalem Förderbedarf an der Bischof-Ketteler-Schule und der Oswald-von-Nell-Breuning-Schule.

Als Träger mit einer langen Tradition sind wir mit dem christlichen Menschenbild verbunden, welches unser Handeln bestimmt. Jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes mit seiner Einmaligkeit und unveräußerlichen Würde, die es zu achten und zu schützen gilt. Zu dieser Ethik der Menschlichkeit gehört für uns ein achtsamer und respektvoller Umgang miteinander – und die Ablehnung jeglicher Form von Gewalt.

Wir sind uns der großen Verantwortung bewusst, die wir in der Kinder- und Jugendhilfe tragen. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Grenzverletzungen, sexuellem Missbrauch und Diskriminierung hat für uns höchste Priorität.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung haben wir nach § 8a SGB VIII einen konkreten Schutzauftrag. Damit verbunden ist ein gesetzlich vorgegebenes Verfahren, welches bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte eingehalten werden muss.

Die in diesem Präventions- und Kinderschutzkonzept dargelegten Verfahrensweisen sollen sicherstellen, dass der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindeswohls von allen Mitarbeiter*innen umgesetzt wird und unsere Einrichtungen ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche darstellt.

Das vorliegende Präventions- und Kinderschutzkonzept beschreibt,

- Welche Haltung wir in unseren Einrichtungen und Diensten fördern, um eine Kultur der Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Eltern zu erreichen,
- Welche Maßnahmen bezogen auf Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche wir für wirkungsvoll erachten und zur Umsetzung bringen, um Kindeswohlgefährdung zu verhindern und
- Nach welchen Handlungsschritten im Bereich Intervention in unserem Jugendhilfeverbund vorgegangen wird, wenn es Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung gibt.

Der Träger, vertreten durch den Vorstand, ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Präventions- und Kinderschutzkonzeptes und regelt die internen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Die Leitungskräfte der jeweiligen Bereiche sorgen dafür, dass alle Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, mit dem Kinderschutzkonzept vertraut gemacht und im Umgang mit Fragen zum Kinderschutz sensibilisiert werden.

Leitungskräfte und Mitarbeitende sind gehalten, die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes bezogen auf ihre Haltung und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und miteinander zu diskutieren, wie die Inhalte bestmöglich umgesetzt werden.

Kinder, Jugendliche und deren Sorgeberechtigte sind in angemessener Weise an diesen Diskussionen zu beteiligen. Wir bemühen uns darum, dass in unserem Jugendhilfeverbund ein Klima der Offenheit, der fachlichen Diskussion und der konstruktiven Konfliktlösung herrscht.

Die Weiterentwicklung und Fortschreibung dieses Kinderschutzkonzeptes begreifen wir als Baustein in der Qualitätsentwicklung in unseren Diensten und Einrichtungen. Zielsetzung hierbei ist es, das Konzept stetig bedarfsorientiert und nach Grundlage aktueller, gesetzlicher Regelungen langfristig auszubauen und partizipativ weiterzuentwickeln. Die Überarbeitung erfolgt alle zwei bis drei Jahre durch die Präventionsbeauftragten und die weiteren beauftragten Mitarbeiter*innen im Bereich Kinderschutz.

1.1. Gefährdungsanalyse in unserem Jugendhilfeverbund

Der Konzeptarbeit wurde eine Gefährdungsanalyse vorangestellt, die gemeinsam von Mitarbeiter*innen aus dem Jugendhilfeverbund, dem Vorstand und unter der Beteiligung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte und der Präventionskräfte, erarbeitet und durchgeführt wurde.

Alle Mitarbeiter*innen haben einen Onlinefragebogen erhalten. Einige Mitarbeiter*innen wurden gebeten, unter aktiver Einbeziehung und unter Partizipationsaspekten mit Kindern und Jugendlichen über Schutzsituationen und Gefährdungsmomente ins in den Dialog zu kommen. Die Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen wurden der AG- Kinderschutzkonzept anonymisiert zur Verfügung gestellt und bildeten eine wichtige Grundlage zur Entwicklung dieses Kinderschutzkonzeptes.

Ebenso wurden Kinder und Jugendliche in den Prozess der Gefährdungsanalyse einbezogen und sie zu Orten und Situationen befragt, die Grenzverletzungen und Gewalt begünstigen können. Uns hat besonders interessiert, in welchen Situationen sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen und wann sie sich unwohl und schutzlos fühlen.

Bereichsleitungen und Schulleitungen haben die Verantwortung für die regelmäßige Durchführung von Gefährdungsanalysen und dafür, das Thema Prävention und Kinderschutz im eigenen Bereich zu stärken und gemeinsam mit den Teams vor Ort die Risiken zu reflektieren.

1.2. Ergänzende Konzepte in unserem Jugendhilfeverbund

Neben diesem Präventions- und Kinderschutzkonzept bestehen weitere Konzepte bzw. Handlungsanleitungen unseres Jugendhilfeverbundes, die ineinandergreifen und unser fachliches Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien widerspiegeln.

Darüber hinaus werden Konzepte und Handlungsanleitungen entsprechend der Bedarfe und der aktuellen Veränderungen überarbeitet oder neu entwickelt.

Neuen Mitarbeiter*innen erleichtert die Beschäftigung mit unseren Konzepten die Einarbeitung in den jeweiligen Arbeitsbereichen. Nicht zuletzt möchten wir mit unseren Konzepten unseren Kooperationspartnern, der Öffentlichkeit, Politik und unseren Zuwendungsgebern unsere Haltung und Arbeitsweise im Kinderschutz darlegen.

2. Ziele des Kinderschutz- und Präventionskonzeptes

2. Ziele des Kinderschutz- und Präventionskonzeptes

Grundlegendes Ziel des Konzepts ist die Sicherstellung eines bestmöglichen Schutzes der uns anvertrauten jungen Menschen vor Kindeswohlgefährdung in jeglicher Hinsicht. Dies schließt körperliche, psychische, vernachlässigende und sexuelle Misshandlungen ein, gleichgültig ob solche Handlungen von jungen Menschen, Mitarbeitenden oder externen Personen ausgehen.

Damit wir Kinder und Jugendliche bestmöglich schützen können, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, Mitarbeiter*innen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen bei Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt geben und sie für das Thema Prävention sensibilisieren, wird in dem vorliegenden Kinderschutzkonzept verbindlich geregelt, wie bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitungen zu handeln ist, wer zu beteiligen ist und welche Kommunikations- und Meldewege zu gehen sind.

Neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und der Unterstützung der Sorgeberechtigten dient das Kinderschutzkonzept dem Schutz aller Beteiligten. Uns ist es ein Anliegen, dass Mitarbeiter*innen, die zu Unrecht beschuldigt werden, durch ein systematisches und abgestimmtes Verfahren rehabilitiert werden. Auch für beschuldigte junge Menschen, die in unserer Einrichtung verbleiben, ist ein strukturiertes Verfahren zur Rehabilitation notwendig. Nur durch die gute Aufarbeitung eines Verdachts kann gewährleistet werden, dass wir für sie weiterhin einen sicheren Ort bieten können.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden sowohl Strategien der Prävention (z.B. Personalauswahl, Fortbildung, Verhaltenskodex) als auch der Intervention (z.B. Verfahrens- und Handlungsleitlinien) eingesetzt.

2. Ziele des Kinderschutz- und Präventionskonzeptes

Mit der Fortschreibung unseres Kinderschutz- und Präventionskonzeptes wollen wir Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen erreichen:

- Wir erfüllen die Anforderungen der Präventionsordnung des Bistum Mainz und ihre Ausführungsbestimmungen und arbeiteten daran, dass unsere Einrichtungen und Dienste sichere Orte für Kinder und Jugendliche sind.
- Wir entsprechen den gesetzlichen Anforderungen mit diesem Konzept, in dem wir den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII verbindlich regeln und die erforderlichen Handlungsschritte beschreiben, die bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung zu gehen sind, wer zu beteiligen ist und welche Kommunikations- und Meldewege einzuhalten sind.
- Kulturell ist das Konzept eine Art Wegweiser, um eine Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Offenheit in unserem Jugendhilfeverbund stetig weiterzuentwickeln.
- Strukturell haben wir die Beauftragung von Präventionskräften, Missbrauchsverdachtsbeauftragten und insoweit erfahrenen Fachkräften geregelt sowie deren fachliche Voraussetzungen und Zuständigkeiten.

3. Unsere Haltung und Arbeitsweisen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

3. Unsere Haltung und Arbeitsweisen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

Kinderschutz ist der Kern unserer Arbeit. Wir arbeiten mit Kindern und Jugendlichen, die in kritischen Lebenssituationen aufwachsen. Zeichen von körperlicher oder emotionaler Gewalt, Vernachlässigung und Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung zu erkennen, angemessen und professionell Hilfen zu planen und gemeinsam mit den Betroffenen umzusetzen, gehört zu unseren wichtigsten Aufgaben.

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes kann in der Praxis nur gelingen, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und in unseren Diensten und Einrichtungen sichtbar wird.

Wir sind uns als Jugendhilfeverbund dem existierenden Machtgefälle und den Abhängigkeiten, die strukturell und organisational bedingt sind, bewusst. Unsere Führungskräfte und Mitarbeitenden sind daher angehalten dieses Machtgefälle zu reflektieren und abzubauen.

Im **Kind-fokussierten Kinderschutz** geht es in unseren Hilfen zunächst um Förderung und Stärkung des Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen. Wir fördern Kinder und Jugendliche möglichst früh und umfassend, damit ihr Wohl nicht gefährdet wird und ihre Rechte geschützt werden. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die Ermöglichung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allem, was sie und ihre Lebenswelt betrifft.

Wir geben Kindern und Jugendlichen, überall wo es im pädagogischen Alltag möglich ist, Wahlmöglichkeiten innerhalb der Einrichtung und die Auswahl zwischen Ansprechpersonen.

Kinder und Jugendliche haben eine Stimme und sollen die Verletzung ihrer Rechte und Veränderungswünsche in der Organisation angstfrei kommunizieren können. Wir unterstützen sie in diesem Lernprozess durch eine „Kultur der offenen Tür“.

Wir bestärken Kinder und Jugendliche ihre Grenze aufzeigen zu können, Nähe- und Distanzbedürfnisse gegenüber Erwachsenen und Peers zu äußern und sich einer Situation entziehen zu können.

Der **Familien-fokussierte Kinderschutz** unterstützt die Familie als Ganzes. Sorgeberechtigte sollen durch unsere Hilfen bei der Erziehung ihrer Kinder und bei der Gestaltung der Bindungsbeziehung zu ihren Kindern unterstützt und gefördert werden. Unsere Angebote und Leistungen sollen Sorgeberechtigte von Handlungen und Unterlassungen, die das Wohl ihrer Kinder gefährden, abhalten und zu Änderungen im Interesse des Kindeswohls anregen.

3. Unsere Haltung und Arbeitsweisen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

Elternarbeit im Kinderschutz ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Aufgabe. Fachkräfte sind in diesem - häufig emotional aufgeladenen - Kontext gefordert, von Beginn an die Sichtweisen aller Beteiligten einzubeziehen, emotionale Resonanzen zu reflektieren und gemeinsam Ansätze für die Bewältigung von Problemen zu entwickeln, um Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sorgeberechtigte mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen und gleichzeitig zu verdeutlichen, dass es keine Akzeptanz für schädigendes elterliches Verhalten gibt, kann Mitarbeiter*innen viel abverlangen.

Es ist Aufgabe von Bereichsleitungen und Schulleitungen diese komplexen Prozesse fachlich zu begleiten und die Mitarbeiter*innen in der Umsetzung des Schutzauftrages zu unterstützen. Gemeinsam mit dem Vorstand des Jugendhilfeverbundes arbeiten sie daran, Rahmenbedingungen für ausreichende personelle Ausstattung, kollegialen Austausch, Fortbildung und für Reflexionsmöglichkeiten zu bieten.

4. Kinderschutz in unserem Jugendhilfeverbund

4. Kinderschutz in unserem Jugendhilfeverbund

Alle Mitarbeiter*innen sind Kindern und Jugendlichen gegenüber, die in den Einrichtungen und Diensten des Jugendhilfeverbandes betreut, begleitet, gefördert und unterrichtet werden, zur Fürsorge verpflichtet.

Diese Fürsorgepflicht ergibt sich zunächst aus dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, wonach gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII alle Leistungen darauf ausgerichtet sind, sie in ihrer persönlichen Entwicklung und Befähigung zur Selbständigkeit zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu beschützen.

Darüber hinaus verpflichten sich unsere Einrichtungen und Dienste mit Beginn der Betreuung eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen auch gegenüber den Sorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen jederzeit vor Schaden zu bewahren.

4.1. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen haben sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz als auch durch die SGB VIII Reform (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) eine deutliche Stärkung erfahren. § 8 Abs.1 SGB VIII definiert, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. In unseren Einrichtungen und Diensten gibt es gelebte, gute Fachpraxis und Methoden, wie Beteiligung als grundlegendes und Hilfeprozess strukturierendes Element selbstverständlich und beständig vermittelt, gelernt und eingeübt werden kann.

In der UN-Kinderrechtskonvention haben sich die unterzeichnenden Staaten in 54 Artikeln auf die Rechte von Kindern verständigt. Wesentlich ist das Recht auf die sie betreffenden Informationen in verständlicher Sprache. Durch ausgewählte Projekte und Angebote erhalten sie einen Zugang zum Thema.

Rechte der Kinder und Jugendlichen schließen auch ein, dass die unterschiedlichen Machtverhältnisse und -beziehungen in unserer Organisation systematisch berücksichtigt werden. Wir sind uns darüber bewusst, dass Machtstrukturen und Machtbeziehungen den Boden für Grenzüberschreitungen und Übergriffe bereiten können und Täter*innen dies ausnutzen.

Uns ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können. Als wichtigen Baustein der Prävention betrachten wir es somit, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, aufzuklären und sie dabei zu ermutigen und zu unterstützen, ihre Rechte einzufordern und wahrzunehmen.

Unsere Mitarbeiter*innen nehmen bei der Vermittlung von Rechten der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Vorbildfunktion ein. Kinder und Jugendliche lernen die Rechte anderer nur dann zu achten, wenn wir sie ihnen tagtäglich im Alltagsgeschehen vorleben.

4. Kinderschutz in unserem Jugendhilfeverbund

4.2. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern ermöglichen

Partizipation, verstanden als Selbstbestimmung, Beteiligung und Mitgestaltung sowie abgesicherte Beschwerdeverfahren hat für den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und unser sozialpädagogisches Handeln einen hohen Stellenwert. Wir achten das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Selbstvertretung, Information, Beratung, Beteiligung und Beschwerde und unterstützen sie dabei, dass diese Rechte geschützt werden.

Partizipation von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Sorgeberechtigte ist ein zentrales Prinzip unserer Angebote und Hilfen. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass Kinder und Jugendliche Alltagserfahrungen machen, in denen ihre persönlichen Grenzen geachtet, ihre Meinung wertgeschätzt und ihre Mitgestaltung gewünscht sind. Außerdem gibt es institutionell verankerte Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die in einem eigenen Partizipationskonzept festgeschrieben sind.

Partizipation gelingt dann, wenn wir als Fachkräfte sensibel für die Belange der Kinder und Jugendlichen sind und deren Bedürfnisse nicht den eigenen unterordnen. Es geht vor allem darum sie zu ermutigen, sie selbst zu sein, die eigenen Grenzen zu kennen und zu kommunizieren und die Grenzen anderer nicht zu verletzen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzprozessen bedeutet für uns konkret,

- Kinder und Jugendliche umfassend und entwicklungsangemessen über ihre Rechte, die nächsten Handlungsschritte und die möglichen Auswirkungen von Handlungsschritten zu informieren sowie
- Kinder und Jugendliche anzuhören und sie im Gespräch dabei zu unterstützen ihre Wünsche auszudrücken und uns ihre Ängste und Sorgen mitzuteilen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Kinderschutz zu sichern, stellt hohe Anforderungen an Mitarbeiter*innen und ist ein immer wieder neuzugestaltender Prozess. Gerade im Kinderschutz sowie in Fällen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, kann es zu Konflikten und zugespitzten Krisen in Familien und auch im Helfer*innensystem kommen. Auch dass das Kindeswohl nicht immer dem Kindeswillen entspricht, kann Mitarbeitende vor eine Herausforderung stellen.

Beteiligungsprozesse im Kinderschutz müssen individuell organisiert werden, um Ängste, Befürchtungen und Unsicherheiten sowie mögliche Traumata von Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

4. Kinderschutz in unserem Jugendhilfeverbund

4.3. Förderung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Die Verantwortung für die Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen tragen wir in unserem Jugendhilfeverbund gemeinsam mit den Sorgeberechtigten. Im Bereich Schule bildet das hessische Schulgesetz die Grundlage für die Sexualerziehung im Unterricht der Schüler*innen.

Unsere Einrichtungen und Dienste bieten einen geschützten Rahmen für die sexuelle Entwicklung junger Menschen. Wir sind überzeugt, dass Sexualität nicht nur im Kontext der Grenzverletzung und des Missbrauchs thematisiert werden sollte.

Aus diesem Grund wird die Entwicklung kindlicher Sexualität sowie die Liebe und Sexualität im Jugend- und jungen Erwachsenenalter in unserer pädagogischen Arbeit nicht tabuisiert, sondern altersentsprechend und auf die individuellen Bedürfnisse der jungen Menschen ausgerichtet thematisiert. Als Jugendhilfeverbund bestärken wir Kinder und Jugendliche darin, ihren Körper als wertvoll, schön und liebenswert zu begreifen, ihn entdecken und erfahren zu dürfen.

Wir unterstützen Familien, denen es schwerfällt, unbefangen über sexuelle Themen mit ihren Kindern zu sprechen. Wir möchten Kindern und Jugendlichen und deren Familien Orientierung geben bei der Vielzahl an sexuellen und sexualisierten Botschaften und Reizen, die medial und digital auf sie einströmen.

Kindliche Unwissenheit über Sexualität kann leicht von Täter*innen ausgenutzt werden. Zudem fällt es Mädchen und Jungen leichter, über sexuelle Übergriffe zu sprechen, wenn sie die Begriffe für Geschlechtsteile und sexuelle Vorgänge kennen.

Als Jugendhilfeverbund geht es uns in der präventiven Arbeit darum, Kinder und Jugendliche in Bezug auf Sexualität sprachfähig zu machen und in ihren Kompetenzen zu stärken.

Besonders wichtig ist uns dabei, dass sie früh den Unterschied zwischen Sexualität und sexualisierter Gewalt verstehen und dass sie auf erwachsene Ansprechpersonen zurückgreifen können, wenn sie das möchten. Wir bestärken Kinder und Jugendliche darin, sich nicht zu Dingen überreden zu lassen, die sie nicht möchten.

5. Was ist Kindeswohlgefährdung?

5. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entsteht zumeist in einem komplexen Zusammenwirken individueller, sozialer und struktureller Faktoren. Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist kein pädagogischer, sondern ein rechtlicher Begriff und entstammt dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Im § 1666 BGB werden „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ definiert.

Demnach sind die Pflege und Erziehung des Kindes „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Staatliche Eingriffe in die elterliche Sorge können nur bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung erfolgen und nur unter der Voraussetzung, dass die Eltern nicht gewillt und nicht dazu in der Lage sind, die Gefahr für das Kind oder die / den Jugendliche*n abzuwenden.

Eine Gefährdung des Kindeswohls lässt sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung reduzieren. Von Bedeutung ist vielmehr die familiäre Atmosphäre, in der ein Kind oder ein*e Jugendliche*r aufwächst, die Verlässlichkeit von Beziehungen, ob es neben Gefährdungen schützende Faktoren gibt und ob ein Kind oder ein*e Jugendliche*r über einen längeren Zeitraum so behandelt wird, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder eines / einer Jugendlichen droht, erheblichen Schaden zu nehmen.

Körperliche, seelische, vernachlässigende und sexuelle Misshandlungsformen, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, lassen sich in vielen Fällen nicht klar voneinander abgrenzen. Die verschiedenen Formen von Gewalt sind häufig miteinander verbunden. Wie sehr gewalttätiges Handeln ein Kind oder eine*n Jugendliche*n schädigt, ist von vielfältigen Faktoren abhängig. Misshandlung von Kindern und Jugendlichen schließt auch die Unterlassungen von Handlungen in Form der Vernachlässigung mit ein.¹

Für uns als Jugendhilfeverbund stellt Kindeswohlgefährdung einen Auslöser für umfassende Hilfen dar, um diese abzuwenden oder zu beenden. Im besten Fall sind die Hilfen mit den Eltern, Kindern oder Jugendlichen erörtert und entwickelt. Unter Umständen kann es jedoch im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und Wahrung der Rechte eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen bedeuten, sich ohne Einbeziehung der Eltern an das Jugendamt zu wenden, sofern die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

¹ Vgl. Jud, Andreas. Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung. KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2020, S. 2.

5. Was ist Kindeswohlgefährdung?

5.1. Was ist sexualisierte Gewalt?

Bei der Definition von sexualisierter Gewalt folgen wir den Positionen und Fachstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren:² „Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“³ Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Konzeptes umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Dies umfasst:

- Sexuelle Handlungen (mit oder ohne Körperkontakt), wie
 - Masturbation,
 - Oralen, analen oder genitalen Verkehr,
 - Sexuelle Nötigung,
 - Vergewaltigung,
- Die Ausbeutung von Kindern für sexualisierte Darstellungen,
- Sexualisierte Äußerungen,
- Unangemessene Berührungen und die Überschreitung körperlicher Grenzen,
- Das Zeigen von Pornographie und
- Online/Offline-Grooming zu sexuellen Zwecken.

Durch all diese Handlungen können die physische und psychische Entwicklung, die Unversehrtheit, die Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes oder des / der Jugendlichen gefährdet werden. Kinder und Jugendliche werden hierbei für die sexuelle Erregung und Befriedigung anderer Personen ausgenutzt.

² Vgl. Fachstandards zur Thematik der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren.

³ Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2021.

5. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Der Schweregrad der Schädigung oder der Traumatisierung nach sexualisierter Gewalt ist abhängig

- Von ihrer Dauer, Häufigkeit und Intensität,
- Davon, ob körperliche und / oder psychische Gewalt (etwa massive Drohungen) ausgeübt wird,
- Vom Druck, der hinsichtlich der Geheimhaltung besteht,
- Von der Art der Beziehung zu der übergriffigen Person,
- Von der Reaktion des Umfeldes, wenn das Kind oder der / die Jugendliche sich diesem anvertraut,
- Vom Grad der Resilienz des Kindes oder der / des Jugendlichen und von hilfreichen schützenden Personen im familialen Nahbereich.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine Form von Grenzverletzung, die sich von anderen Gewaltformen unterscheidet – auch wenn es verbindende Elemente gibt. Sexualisierte Gewalt weist eine spezielle Psychodynamik und Systemdynamik auf, was zu besonderen Erfordernissen in der Arbeit mit betroffenen Familien führt.

Sexualisierte Gewalt ist mit emotionalen / psychischen Misshandlungen und im familiären Kontext häufig mit (emotionaler) Vernachlässigung verknüpft. Die Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse gelingt in den Familien, in denen es zu sexualisierter Gewalt kommt, kaum oder mitunter gar nicht. Kinder und Jugendliche, die emotional vernachlässigt sind, hungern nach emotionaler Wärme, Einfühlung und Bestätigung. Sie können nicht erkennen, ob die Zuwendung, die sie erfahren, lediglich auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse erwachsener Beziehungspersonen ausgerichtet ist.

Aus den Dynamiken werden Täter*innenstrategien deutlich:

Sexualisierte Gewalt unterliegt einer stärkeren Tabuisierung als andere Gewaltformen (körperliche und psychische Gewalt, Vernachlässigung, Partnerschaftsgewalt). Das Sprechen über sexuelle Grenzverletzungen ist häufig sehr schambesetzt und für Betroffene meist mit einer besonderen Herausforderung verbunden. Sexualisierte Gewalt ist in der Regel nicht (wie körperliche Gewalt) mit einem offenen Konflikt zwischen Kindern / Jugendlichen und ihren Bezugspersonen verbunden.

Sexualisierte Gewalt entsteht meist nicht aus Impulsivität heraus – stattdessen werden von der übergriffigen Person oft bewusst Situationen hergestellt, in denen Grenzverletzungen unbemerkt von der Außenwelt geschehen können. Häufig kommt es nach einer geplanten Anbahnungsphase zu immer schwerwiegenderen Handlungen im Verlauf eines längeren Zeitraums. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang der zunächst zärtliche Kontakt mit einem Kind oder einer / einem Jugendlichen zunehmend sexualisiert. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstands nicht in der Lage, diesen Handlungen zuzustimmen. Eine mögliche erfolgte Zustimmung von jungen Menschen unter 14 Jahren ist daher immer unwirksam.

5. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Sexualisierte Gewalt findet meistens im Verborgenen statt. Der junge Mensch wird mit erwachsener Sexualität konfrontiert, die er nicht kennt und nicht verstehen und erfassen kann. So vermag er die Geschehnisse zunächst nicht einzuordnen und ist verwirrt über die eigene Wahrnehmung. Entsprechend fällt es schwer, das Erlebte zu artikulieren und sich Hilfe zu suchen. Sexuelle Gewalthandlungen können sich auf diese Weise unbemerkt über einen langen Zeitraum hinziehen.

Im Kontext sexueller Grenzverletzungen wird den Schutzbefohlenen oft explizit verboten, über die Gewalthandlungen zu sprechen. Damit verbundene Drohungen können die Angst und Isolation der Kinder / Jugendlichen vergrößern. Auch bei bereits offen gewordenen sexuellen Grenzverletzungen lastet ein hoher Geheimhaltungsdruck, um die Familie oder die Einrichtung und sich selbst nicht der Stigmatisierung durch die Öffentlichkeit auszusetzen.

Berichte über das Erlebte sind für die Kinder / Jugendlichen oft mit schweren Schuld- und Schamgefühlen verbunden. Die Verleugnungsdynamik ist bei dieser Gewaltform aus vielfältigen Gründen besonders ausgeprägt, d. h. die infrage stehenden sexuellen Handlungen werden von der misshandelnden Person häufig abgestritten.

Die Kinder / Jugendlichen erleben oft zusätzlich zur Grenzverletzung die Enttäuschung, dass die übergriffige Person nicht die Verantwortung für ihr Handeln übernimmt, sondern im Gegenteil sogar den Schutzbefohlenen Verantwortung zuweist.

Durch Geheimhaltung, Verleugnung und Manipulation seitens der übergriffigen Personen wird die gesunde Selbstwahrnehmungsfähigkeit der jungen Menschen untergraben und gestört.

Insbesondere im Bereich innerfamiliärer sexualisierter Gewalt findet sich häufig eine komplizierte Beziehungsdynamik zwischen übergriffigen Personen, betroffenen Kindern / Jugendlichen und weiteren Bezugspersonen. Kinder / Jugendliche erfahren einerseits besondere Zuwendung durch die grenzverletzenden Personen – und müssen gleichzeitig erleben, dass ihr Wunsch nach Zuneigung für deren Bedürfnisse ausgenutzt wird. Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder / Jugendliche müssen ein besonders hohes Maß an emotionaler Verwirrung, Ambivalenz und Loyalitätskonflikten aushalten.

5.1.1. Sexualisierte Gewalt, die von Kindern und Jugendlichen ausgeht

Kinder können bereits im Kindergarten- und Grundschulalter sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Jenseits von sexuellen Aktivitäten wie beispielsweise sogenannten Doktorspielen, die zum sexuellen Erkundungsverhalten von Kindern gehören, überschreiten sie die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles. Grenzverletzungen, Übergriffe, Missbrauch und Vergewaltigungen werden auch von Minderjährigen verübt.

Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.

5. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Als Jugendhilfeeinrichtung arbeiten wir immer wieder mit jungen Menschen, deren sexuelles Selbstbestimmungsrecht verletzt wurde. Sie haben Übergriffe bis hin zu sexualisierter Gewalt erfahren. Neben den oft gravierenden psychischen Folgen erhöht sexualisierte Gewalt auch die Gefahr, dass junge Menschen unter dem psychischen Druck selbst die Grenzen anderer überschreiten und sexualisierte Gewalt gegen andere Kinder und Jugendliche richten.

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann auch andere Ursachen haben. Häufig handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die andere dominieren und eigene Belastungen kompensieren wollen oder die sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. In der Regel liegt sexuellen Übergriffen keine auffällige Sexualentwicklung zugrunde, sondern ein problematisches Sozialverhalten.

Ob Kinder und Jugendliche sexuelle Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche ohne Langzeitfolgen verarbeiten können, hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig Fachkräfte als schützende Personen – direkt oder von Vertrauten einbezogen – die Übergriffe bemerken, einschreiten und wie sich für die Selbstbestimmungsrechte und den Schutz von Betroffenen eingesetzt wird. Für Jugendliche ist dabei auch die Unterstützung bei der Entwicklung von Selbstschutzstrategien, zum Beispiel durch das Aktivieren gemeinsamen Handelns von Gleichgesinnten, von großer Bedeutung.

Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt ausüben, benötigen ebenfalls Hilfe. Das kann in vielen Fällen bereits durch pädagogisch angemessenes Reagieren von Fachkräften oder von familiären Bezugspersonen ausgehen.

6. Prävention in unserem Jugendhilfeverbund

6. Prävention in unserem Jugendhilfeverbund

Als Jugendhilfeverbund sind wir bestrebt präventive Maßnahmen in Alltagssituationen zu ermöglichen und stetig weiterzuentwickeln. Kinder und Jugendliche bekommen in unseren Einrichtungen die Gelegenheit, für sie relevante Themen zu besprechen, wie Umgang mit Gefühlen, Berührungen, Geheimnissen, Ablehnung, Sexuaufklärung, die eigene Position innerhalb ihrer Peer-Gruppe und belastenden Momente mit digitalen Medien.

Unsere Mitarbeiter*innen sind angehalten, die Themen der Kinder und Jugendlichen aufzugreifen und sich an deren lebensweltlichen Bezügen und Bedürfnissen zu orientieren.

Als Jugendhilfeeinrichtung und Schule tragen wir Verantwortung dafür, die uns anvertrauten jungen Menschen vor sexuellen Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen alle Mitarbeitenden neben einer grundlegenden Haltung auch über eine ausreichende Handlungssicherheit im Umgang mit diesem Thema verfügen.

Prävention verstehen wir als Erziehungshaltung. Mitarbeitende unterstützen die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Gefühle zu erkennen, zu benennen und diesen zu vertrauen. Kindern und Jugendlichen wird vermittelt, dass ihr Körper ihnen gehört, sie selbst über Berührungen bestimmen dürfen und das Recht haben, sich abzugrenzen und Nein zu sagen. Ihnen wird der Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen nahegebracht und erklärt, dass und wo sie sich Hilfe holen können. Auch die Aufklärung über die eigenen Rechte stellt einen wichtigen Baustein der Prävention dar.

6.1. Partizipation von Mitarbeiter*innen ermöglichen

Im Sinne einer Kultur der Offenheit legen wir ebenso Wert auf die Beteiligung der Mitarbeitenden bei der Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste.

Mitarbeiter*innen, die selbst Beteiligung erfahren, Entscheidungsspielräume haben und Verantwortung übernehmen, werden der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen höheren Stellenwert beimessen.

Den Bereichsleitungen und Schulleitungen obliegt es, Beteiligungsstrukturen in den Teams zu etablieren und diese zu fördern. Mitarbeitende in unserem Jugendhilfeverbund werden in regelmäßigen Abständen über aktuelle Themen und Entwicklungen auf Betriebsversammlungen informiert.

Zur Erarbeitung spezieller Konzepte werden abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen zusammengestellt.

6. Prävention in unserem Jugendhilfeverbund

6.2. Präventionskräfte

Wir beauftragen mindestens drei Präventionskräfte in unserem Jugendhilfeverbund, die an den Standorten Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH, Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH sowie St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH tätig sind. Diese sind als Präventionsteam sowohl standortbezogen als auch standortübergreifend tätig. Die Tätigkeit der Präventionskräfte stellt in unserem Jugendhilfeverbund ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Präventions- und Kinderschutzarbeit dar.

Die Voraussetzungen zur Präventionskraft erfüllen Mitarbeitende, die Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII sind, eine Qualifizierung zur Präventionskraft absolviert haben und die Anforderungen gem. § 13 Prävo erfüllen.

Zu den Aufgaben der Präventionskräfte gehören:

- Die Beratung von Fachkräften bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die gem. § 15 Prävo
 - Beteiligungsrechte der Kinder stärken,
 - Beschwerdeverfahren sichern,
 - die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen fördern,
- Die Beteiligung an der Fortschreibung dieses Konzeptes,
- Die Beteiligung an der Planung und Durchführung der Gefährdungsanalysen des Jugendhilfeverbundes,
- Der Kontakt zur Präventionsstelle des Bistums Mainz und
- Die Kenntnis über Aufgaben und Zuständigkeiten von Netzwerkpartnern.

Die beauftragten Präventionskräfte treffen sich einmal jährlich in einem Qualitätszirkel, um die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zu sichten, um daraus Vorschläge für Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdung zu generieren. Ebenso sind sie aufgefordert Vorschläge zur Veränderung von Strukturen innerhalb des Jugendhilfeverbundes zu erarbeiten.

Darüber hinaus planen sie Fortbildungen und Fachtage zu Themen der Prävention und des Kinderschutzes.

6. Prävention in unserem Jugendhilfeverbund

6.3. Konzept Beratung durch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Im Jugendhilfeverbund beraten Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) die Mitarbeiter*innen bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Die Beratung erfolgt auch beim Vorliegen von Anhaltspunkten und bei Kenntnis von sexualisierter Gewalt.

In einem eigenen Konzept ist geregelt, welche Voraussetzungen zu Grunde liegen müssen, damit es zu einer Beauftragung als Insoweit erfahrene Fachkraft kommt, wie die Zugänge zur Beratung sind und welchen Qualitätsstandards wir innerhalb der Beratung folgen.

7. Handlungsorientierung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

7. Handlungsorientierung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Im Kinderschutz ist es unsere Aufgabe alltägliche Schlüsselsituationen, die als Gefahrenmomente für das Kindeswohl eingestuft werden, und grenzverletzende Verhaltensweisen wahrzunehmen sowie Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu planen, umzusetzen und weiterzuentwickeln. Grundsätzlich gilt, dass die in diesem Kinderschutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte sowie die damit verbundenen Dokumentationspflichten und Kommunikationswege von Mitarbeiter*innen verbindlich einzuhalten sind.

Die Bereichsleitungen und Schulleitungen der jeweiligen Arbeitsbereiche stellen sicher, dass Mitarbeiter*innen das Kinderschutz- und Präventionskonzept, die Prozessschritte und die Dokumentationspflichten kennen und achten auf deren Einhaltung.

Den Leitungskräften obliegt es ebenfalls, dass Mitarbeiter*innen Zugriff auf Kontaktdaten der zuständigen Koordinator*innen der Insoweit erfahrenen Fachkräfte haben, sowie dass im Falle der Abwesenheit der Bereichsleitung oder Schulleitung bekannt ist, wer die zuständige Vertretung ist.

7.1. Kenntnis oder Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung – Was ist zu tun?

Beim Vorliegen von Anhaltspunkten oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung bei einem Kind oder einem / einer Jugendlichen ist immer die zuständige Bereichsleitung oder Schulleitung oder deren Vertretung zu informieren. Dies ist sowohl über die Gruppenleitung als auch von allen Mitarbeitenden auf direktem Weg an die Bereichsleitung oder Schulleitung möglich.

Die Bereichsleitung / Schulleitung stellt sicher, dass ein kollegialer Austausch über die Wahrnehmungen der fallverantwortlichen Fachkraft erfolgt. Bei der fallverantwortlichen Fachkraft handelt es sich prinzipiell um den oder die Bezugsbetreuer*in, im Verhinderungsfall übernimmt die Gruppen-/ Teamleiter*in bzw. Koordinator*in die Aufgabe der fallverantwortlichen Fachkraft. In den Schulen ist die Klassenleiter*in, im Verhinderungsfall die Koordinator*in / Schulleitung verantwortlich.

Falls es Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt gibt und ein*e Missbrauchsverdachtsbeauftragte*r hinzugezogen wird, übernimmt die Bereichs- oder Schulleitung die Fallverantwortung sowie das Fallmanagement. Die fallführende Fachkraft (Bezugsbetreuung oder bei Verhinderung die Gruppenleitung) unterstützen weiterhin.

7. Handlungsorientierung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist zunächst mit dem Gefährdungseinschätzungsbogen eine möglichst sachliche Beurteilung (am besten im Team) vorzunehmen. Bestätigt sich dadurch der Verdacht oder liegt bereits ein begründeter Verdacht vor, sind gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII vier Aspekte verbindlich zu bearbeiten.

1. Das Gefährdungsrisiko ist mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu überprüfen.
2. Die betroffenen Personen (Kind, Jugendliche*r, Eltern) sind in diesen Prozess in geeigneter Weise mit einzubeziehen, vorausgesetzt der Schutz des Kindes oder des / der Jugendlichen wird dadurch nicht gefährdet.
3. Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung im Beratungssetting mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter und erforderlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr hinzuwirken.
4. Das Jugendamt bzw. die zuständige Heimaufsicht wird durch die Bereichs-/ Schulleitung informiert.

7.1.1. Falldokumentation im Kinderschutz

Die zeitnahe und genaue Dokumentation aller Erkenntnisse und Handlungsschritte ist bei der Bearbeitung von kritischen Situationen absolut notwendig. Sie hilft der fallverantwortlichen Fachkraft eigene Gedanken und Emotionen zu sortieren und verhindert, dass wichtige Details und die zeitliche Einordnung der Ereignisse durcheinandergebracht oder vergessen werden.

7. Handlungsorientierung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Folgende Vorlagen zur **Falldokumentation** sind verbindlicher Bestandteil dieses Kinderschutzkonzeptes:

- Deckblatt

Gefährdungseinschätzungsbögen

- Gefährdungseinschätzungsbogen für Kinder von 0-3 Jahre
- Gefährdungseinschätzungsbogen für Kinder von 4-7 Jahren
- Gefährdungseinschätzungsbogen für Kinder von 8-12 Jahren
- Gefährdungseinschätzungsbogen für Jugendliche 13-18 Jahre (und älter)
- Falldokumentation Beratungsplan
- Schutzplan
- Meldung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII.³

7.1.2. Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung

Die Gefährdungseinschätzung in unserem Jugendhilfeverbund findet in einer beziehungs- und prozessorientierten und daher nicht einmaligen Begegnung mit Familien statt. Sie beinhaltet den prozessorientierten Blick auf Ressourcen sowie die Problem- und Hilfeakzeptanz der Familien. Die Gefährdungseinschätzung ist immer im Gesamtkontext des Helfer*innensystems und Beteiligten des Falles zu sehen.

Für die konkrete Handhabung liegen Gefährdungseinschätzungsbögen in vier unterschiedlichen Altersstufen zugrunde (0-3, 4-7, 8-12 und 13-18 Jahre und älter). Bei Kindern / Jugendlichen, die nicht altersgemäß entwickelt sind, sollten die Bögen individuell nach der geeigneten Altersspanne ausgesucht werden.

³ Sofern der zuständige Jugendhilfeträger keine Vorgaben zur Verwendung einer Vorlage macht, ist die Vorlage dieses Kinderschutzkonzeptes zu verwenden.

7. Handlungsorientierung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Der Gefährdungseinschätzungsbogen ermöglicht

- Eine systematische, strukturierte Gefährdungseinschätzung,
- Sich mit betroffenen Familien und Fachkräften über gemeinsame Kriterien von Kindeswohlgefährdung zu verständigen,
- Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene und -dynamiken zu erkennen,
- Die Reflexion für die fallverantwortliche Fachkraft und
- Die Reflexion für Fallteams und Insoweit erfahrenen Fachkraft.

Die einzelnen Items zur Ermittlung einer Gefährdung sind in den Bögen

- Mit ja (rot) anzukreuzen, wenn ein Anhaltspunkt fast immer und im besonderen Maße wahrgenommen werden kann,
- Oder mit nein (grün) anzukreuzen, wenn ein Anhaltspunkt nicht wahrgenommen werden kann und der Risikofaktor nicht zutrifft,
- Oder mit gelb anzukreuzen, wenn der Anhaltspunkt gelegentlich und / oder schwach ausgeprägt wahrgenommen wird.

Üblicherweise liegen nicht zu allen Items Informationen vor. Aus diesem Grund gibt es die Möglichkeit keine Angaben zu machen, wenn Informationen und Daten bisher nicht vorliegen und noch erhoben werden müssen, um zu einem umfassenderen Fallverständnis zu gelangen.

7.1.3. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Die fallführende Fachkraft füllt den **Gefährdungseinschätzungsbogen** aus; dieser ist Grundlage für das Beratungsgespräch mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft. Gemeinsam mit ihr wird beraten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Nach der Bearbeitung des Gefährdungsbogens zieht die Bereichsleitung / Schulleitung über die jeweilige Koordination eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Auftrag der Insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, die fallverantwortliche Fachkraft und ggf. das Team bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten.

7. Handlungsorientierung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Die Beratung durch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte wird in unserem Jugendhilfeverbund intern erbracht. An den Standorten der Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH, der Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und der St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH gibt es jeweils eine Koordination auf der Bereichsleitungsebene der Insoweit erfahrenen Fachkräfte, die Beratungsanfragen erhält, diese prüft, beantwortet und je nach Fallanfrage und Kapazität unmittelbar an eine Insoweit erfahrene Fachkraft weiterleitet. Die Terminvergabe für die Beratung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft soll innerhalb von zwei Tagen erfolgen.

Wir stellen sicher, dass die Beratung einrichtungsübergreifend erfolgt, um zu gewährleisten, dass die Beratung durch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte mit der nötigen professionellen Distanz und Unvoreingenommenheit gegenüber den ratsuchenden fallführenden Fachkräften erfolgt.

Alle in unserem Jugendhilfeverbund beauftragten Insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügen auf Grund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung und beruflichen Erfahrung über ausreichende Kompetenzen im Umgang mit riskanten Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Überdies haben sie spezifische Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen (Vgl. § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

In Fällen von sexualisierter Gewalt, auch die im familiären Umfeld des Kindes oder des / der Jugendlichen vermutet werden, ist von der fallführenden Fachkraft ebenfalls die Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Bereichsleitung / Schulleitung zieht bei konkreten Verdachtsfällen in der Regel zwei Missbrauchsverdachtsbeauftragte hinzu.

Die Missbrauchsverdachtsbeauftragten begleiten den Prozess und beraten bezüglich der Gesprächsführung mit den Beteiligten, der Verdachtsklärung sowie dem Schutzplan. Ein*e Missbrauchsverdachtsbeauftragte*r führt dabei die Gespräche mit dem oder der vermeintlichen Betroffenen und eine*r mit der vermeintlich verursachenden Person.

Bei Vorliegen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung erfolgen verbindliche Absprachen unter den Beteiligten über weitergehende Handlungsschritte zum Schutz des Kindes und des / der Jugendlichen zwischen fallführender Fachkraft, Insoweit erfahrener Fachkraft und Leitung.

7. Handlungsorientierung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

7.1.4. Meldung an das Jugendamt wegen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Das zuständige Jugendamt wird informiert, wenn

- Eine akute Kindeswohlgefährdung besteht und Eltern nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken und nicht kooperieren,
- Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung durch geeignete Maßnahmen zu beenden,
- Bei der Überprüfung des Schutzplanes durch die Insoweit erfahrene Fachkraft und die fallführende Fachkraft deutlich wird, dass die bisherigen Hilfen nicht ausreichend sind, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen,
- Sich bei der Überprüfung des Schutzplanes über die Wirksamkeit der vereinbarten Hilfen keine Gewissheit verschafft werden kann, ob das Kindeswohl gefährdet ist oder
- Die fallführende Fachkraft und die Insoweit erfahrene Fachkraft übereinkommen, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen erforderlich sind, welche vom zuständigen Jugendhilfeträger eingeleitet werden müssen.

Die schriftliche Mitteilung erfolgt über die Vorlage **Falldokumentation Meldung an das Jugendamt** gem. § 8a SGB VIII. Der Vorstand und die Bereichs-/ Schulleitung erhält diese Meldung zur Kenntnis.

8. Intervention - Handeln bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

8. Intervention - Handeln bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

Übergriffigkeiten und sexualisierte Gewalt sind trotz Prävention nicht immer zu verhindern. Im Falle eines Falles gilt es, in der Situation entschieden und nach klar geregelten Handlungsschritten vorzugehen. Als Jugendhilfeverbund sind alle Mitarbeitenden gehalten, alle Maßnahmen sensibel, achtsam, verantwortungsvoll und im Rahmen des geltenden Rechts zu gestalten.

Wir sind uns darüber bewusst, dass sexuelle Grenzverletzungen und Missbrauch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durch das familiäre Umfeld von Kindern und Jugendlichen, anderen Personen außerhalb der Einrichtung sowie durch Mitarbeitende und auch durch andere Kinder und Jugendliche in der Einrichtung selbst begangen werden können.

In jedem Fall begegnen wir Menschen, die angeben, Opfer einer sexualisierten Grenzverletzung oder eines sexuellen Missbrauchs geworden zu sein, mit Respekt und Wertschätzung und signalisieren durch unsere Haltung und Sprache, dass wir dem Kind oder dem / der Jugendlichen zuhören und dabei unterstützen, dass Grenzverletzungen und Übergriffe beendet werden. Der Opferschutz steht hierbei an oberster Stelle, sodass wir uns für das vermeintlich betroffene Kind / die / den vermeintlich betroffene*n Jugendliche*n positionieren und Maßnahmen zu dessen oder deren Schutz ergreifen. Zu diesen Maßnahmen zählt immer die zeitnahe räumliche Trennung der vermeintlich betroffenen und der vermeintlich übergriffigen Person.

Gegenüber beschuldigten jungen Menschen und Mitarbeitenden der Einrichtung besteht weiterhin die Fürsorgepflicht. Ergriffene Maßnahmen dienen bei mutmaßlich übergriffigen jungen Menschen nicht der Bestrafung, sondern der Verhaltensänderung und werden befristet, sodass sich eine Verhaltensänderung lohnt. Dies kann nach Klärung der Situation auch eine räumliche Zusammenführung beinhalten. Die ergriffenen Schritte werden den Beteiligten gegenüber transparent kommuniziert. Stellt sich eine Aussage als falsch heraus, müssen Maßnahmen zur Rehabilitation des jungen Menschen oder des / der Mitarbeitenden veranlasst werden.

Die einzelnen Prozessschritte sowie die Meldekette sind von den Mitarbeitenden einzuhalten.

8. Intervention - Handeln bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

8.1. Handeln bei sexualisierter Gewalt, die im familiären Umfeld des Kindes oder der / des Jugendlichen oder von externen Personen verursacht wird

Handelt es sich um Anhaltspunkte oder um Kenntnis von sexualisierter Gewalt, die im familiären Umfeld des Kindes oder des / der Jugendlichen oder von anderen externen Personen verursacht wird, ist von Mitarbeiter*innen das Verfahren unter Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft zu bearbeiten. Hierbei ist die entsprechende Falldokumentation zu verwenden. Das Vorgehen erfolgt gem. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Über Anhaltspunkte oder Kenntnis sexualisierter Gewalt wird regelhaft und zeitnah auf dem Dienstweg die Bereichsleitung oder Schulleitung informiert.

Sie ist verantwortlich, dass die Insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und der Vorstand informiert wird. Ebenso sind die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes zu informieren, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes ist dadurch gefährdet (Vgl. § 8a SGB VIII).

Es liegt in der Verantwortung der Bereichsleitung / Schulleitung, bei Fällen von sexualisierter Gewalt die zuständigen Missbrauchsverdachtsbeauftragten hinzuzuziehen und gemeinsam die weiteren Schritte zu beraten.

Die Missbrauchsverdachtsbeauftragten führen Gespräche mit den vermeintlich betroffenen jungen Menschen. Sie sind in erster Linie Berater*innen und Vertraute der Kinder bzw. Jugendlichen. Das Vorgehen wird der oder dem mutmaßlich Betroffenen transparent kommuniziert. Die Erkenntnisse werden mit der Bereichsleitung / Schulleitung besprochen. Diese entscheidet mit der fallführenden Fachkraft und der IseF über die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte. In diesem Rahmen erfolgen der fachliche Austausch und die Klärung des weiteren Vorgehens. Die Gespräche sowie die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen (z.B. Schutzplan) werden dokumentiert.

Bei Vorliegen eines begründeten oder erwiesenen Verdachts wird unmittelbar die Heimaufsicht und der / die fallführende Mitarbeiter*in des Jugendamtes informiert. Je nach Vorwurf und unter Berücksichtigung des Kindesschutzes werden Eltern, Jugendamt, Heimaufsicht, Polizei unter Einhaltung des Datenschutzes, durch die Bereichsleitung / Schulleitung, in Absprache mit dem Vorstand informiert bzw. eingeschaltet. Von der Information der Eltern kann nur dann abgesehen werden, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen.

Die Anlage Handlungsschritte bei Anhaltspunkten oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII dient zur Verdeutlichung.

8. Intervention - Handeln bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

8.2. Handeln bei sexualisierter Gewalt, die von Mitarbeitenden verursacht wird

Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen sexualisierter Gewalt hinweisen, die durch eine*n Mitarbeiter*in verursacht wurden, müssen unmittelbar auf dem Dienstweg über die Bereichsleitung / Schulleitung an den Vorstand weitergegeben werden. Sofern es Beobachtungen und Hinweise gibt, dass sexualisierte Gewalt von einer Bereichsleitung / Schulleitung ausgeht, sind die Informationen unmittelbar an den Vorstand weiterzugeben. Die Bereichsleitung oder Schulleitung beauftragt zu weiteren Gesprächen mit dem betroffenen jungen Menschen eine*n Missbrauchsverdachtsbeauftragte*n. Falls die Bereichs- oder Schulleitung mutmaßlich übergriffig geworden ist, übernimmt dies der Vorstand.

Die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes oder des / der Jugendlichen werden über die Bereichsleitung / Schulleitung informiert, ebenso das Jugendamt und der / die Präventionsbeauftragte des Bistum Mainz. Von der Information der Sorgeberechtigte kann nur dann abgesehen werden, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen.

Unter der Bedingung, dass der Opferschutz durch eine räumliche Trennung der mutmaßlich betroffenen und mutmaßlich übergriffigen Person sichergestellt ist, führt ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person ein Konfrontationsgespräch mit dem / der vermeintlich übergriffigen Mitarbeitenden. Die räumliche Trennung erfolgt üblicherweise durch die sofortige Freistellung des oder der mutmaßlich übergriffigen Mitarbeitenden vom Dienst.

Der / die betroffene Mitarbeitende hat die Möglichkeit, zu diesem Gespräch die MAV oder eine andere Vertrauensperson hinzuzuziehen. Das Gespräch wird protokolliert und schließlich von allen Anwesenden unterzeichnet.

Dem / Der Mitarbeitenden wird bei Bedarf eine fachliche Begleitung durch eine externe Fachkraft zur Bearbeitung der Situation angeboten.

Die / Der Missbrauchsverdachtsbeauftragte führt Gespräche mit dem vermeintlich betroffenen Kind oder der / dem Jugendlichen. Er / Sie ist in erster Linie Berater*in und Vertraute*r des Kindes bzw. der / des Jugendlichen. Die Erkenntnisse werden, abgestimmt mit der / dem vermeintlich Betroffenen, mit der Bereichsleitung / Schulleitung und dem Vorstand besprochen, diese entscheiden über die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte. In diesem Rahmen erfolgen der fachliche Austausch und die Klärung des weiteren Vorgehens. Die Gespräche sowie die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen (z.B. Schutzplan) werden dokumentiert.

8. Intervention - Handeln bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

Um Verdächtigungen und Gerüchten möglichst früh Einhalt zu gebieten, informieren Leitungskräfte zeitnah das Team und die Kinder-/ Jugendgruppen in angemessener Art über die Vorkommnisse und den Stand des Verfahrens. Das Team und die Gruppe (v.a. die an dem Verfahren beteiligten Kinder und Jugendlichen) werden hierbei auf dem neusten Stand gehalten. Es erfolgen regelmäßige Informationen über die nächsten Schritte, um Verunsicherungen vorzubeugen.

Eine Übersicht zum Vorgehen befindet sich in der Anlage "5 Schritte bei Verdacht sexualisierter Gewalt".

8.2.1. Vorgehen bei Grenzverletzungen

Unter Grenzverletzungen verstehen wir z.B. einmaliges oder gelegentliches, z.T. auch unbeabsichtigtes, unangemessenes Verhalten, wie Überschreiten körperlicher Distanz, unnötige Berührungen, abwertende oder sexualisierte Sprache.

Handelt es sich um nachweisliche Grenzverletzungen durch Mitarbeitende, wird umgehend eine Unterbrechung des Kontakts zwischen Mitarbeiter*in und dem jungen Menschen vorgenommen. Die Bereichsleitung / Schulleitung führt zeitnah zusammen mit einem Vorstandsmitglied ein Dienstgespräch mit dem / der betreffenden Mitarbeitenden.

In diesem Gespräch wird die oder der Mitarbeitende zu einer Stellungnahme aufgefordert, auf sein oder ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht und Verhaltenserwartungen werden formuliert. Das Gesprächsprotokoll wird zu den Personalakten genommen. Der oder die Mitarbeitende muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

8.2.2. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen und / oder strafrechtliche Formen der Gewalt

Handelt es sich um den Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder gar strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt, wird umgehend für eine Unterbrechung des Kontakts zwischen jungem Menschen und beschuldigtem*r Mitarbeitenden gesorgt. Der / die Mitarbeiter*in wird unmittelbar durch die Bereichsleitung / Schulleitung oder den Vorstand, bis zur Klärung der weiteren Schritte vom Dienst freigestellt.

In allen Fällen werden Sorgeberechtigte, involvierte Mitarbeitende, Jugendamt, Heimaufsicht, Polizei und der / die Präventionsbeauftragte im Bistum Mainz, unter Einhaltung des Datenschutzes, durch die Bereichsleitung / Schulleitung informiert bzw. eingeschaltet. Von der Information bestimmter Personen kann nur dann abgesehen werden, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen.

8. Intervention - Handeln bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

Bei dem vermuteten Vorliegen einer Straftat wird geprüft, ob eine Strafanzeige erstattet wird. Davon kann nur abgesehen werden, wenn daraus eine unmittelbare Gefährdung für die körperliche oder psychische Gesundheit des mutmaßlich betroffenen jungen Menschen entsteht. Eine dementsprechende Entscheidung kann ausschließlich in Absprache mit der Heimaufsicht des zuständigen Jugendamtes getroffen werden.

Ebenso kann dem Willen des Opfers, die Strafverfolgungsbehörde nicht einzuschalten, nur dann nachgegeben werden, wenn seine Gefährdung bzw. die Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann.

Das gesamte Verfahren wird ausführlich durch die Bereichsleitung / Schulleitung dokumentiert. Die weitere Verdachtsabklärung erfolgt unter Federführung der Bereichsleitung / Schulleitung in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden. In diesem Rahmen erfolgen der fachliche Austausch und die Klärung des weiteren Vorgehens. Das Ergebnis der Gespräche sowie die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen (z.B. Schutzplan) werden dokumentiert.

8.3. Handeln bei sexualisierter Gewalt, die von Kindern und Jugendlichen verursacht wird

Kommt es zu **Grenzverletzungen**, die von den Fachkräften im pädagogischen Alltag beobachtet werden oder die ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vorbringt, werden diese in Gesprächen thematisiert. Sorgeberechtigte werden regelhaft über grenzverletzendes Verhalten ihres Kindes oder ihres / ihrer Jugendlichen informiert. Ebenso werden Eltern unmittelbar informiert, wenn ihr Kind eine Grenzverletzung in der Einrichtung erlebt hat. Von der Information der Sorgeberechtigte kann nur dann abgesehen werden, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen.

Kommt es zu wiederholtem grenzverletzendem Verhalten, findet ein Gespräch mit der zuständigen Bereichsleitung bzw. Schulleitung statt, in welchem das Kind oder der / die Jugendliche auf sein / ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht wird und Erwartungen hinsichtlich künftigen Verhaltens formuliert werden. Das kann auch die Inanspruchnahme von Beratungs- und Therapieangeboten beinhalten.

Wird einem jungen Menschen **sexuell übergriffiges Verhalten** vorgeworfen, wird umgehend für eine Unterbrechung des Kontakts zwischen ihm und dem mutmaßlich betroffenen jungen Menschen gesorgt. Bei Beschuldigung von Kindern oder Jugendlichen stehen jeweils ein „Notplatz“ in den Inobhutnahmen zur Verfügung. Bis zur Klärung der weiteren Schritte ist der / die Beschuldigte dort in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt und den Sorgeberechtigten oder in einem anderen Setting unterzubringen. Zwei Missbrauchsverdachtsbeauftragte werden durch die Bereichsleitung / Schulleitung hinzugezogen.

8. Intervention - Handeln bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

Die Bereichsleitung oder Schulleitung führt, unter Berücksichtigung des Opferschutzes und unter Hinzuziehung eines / einer Missbrauchsverdachtsbeauftragten, ein Gespräch mit dem vermeintlich übergriffigen jungen Menschen, in dem dieser sich zu den Vorwürfen äußern kann.

Unabhängig von der Entscheidung über einen Verbleib in unserer Einrichtung werden dem jungen Menschen Beratungs- und Therapieangebote gemacht und eine Empfehlung hinsichtlich weiterer Hilfen durch den / die Missbrauchsverdachtsbeauftragte*n gegeben.

Ein*e weitere*r Missbrauchsverdachtsbeauftragte*r führt Gespräche mit dem vermeintlich betroffenen Kind oder dem / der vermeintlich betroffenen Jugendlichen. Er / Sie ist in erster Linie Berater*in und Vertraute des Kindes bzw. der / des Jugendlichen. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen werden, abgestimmt mit der / dem Betroffenen, mit der Bereichsleitung / Schulleitung besprochen. Diese entscheidet mit der fallführenden Fachkraft und der IseF über die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte. In diesem Rahmen erfolgen der fachliche Austausch und die Klärung des weiteren Vorgehens. Die Gespräche sowie die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen (z.B. Schutzplan) werden dokumentiert.

Kinder und Jugendliche haben jederzeit die Möglichkeit neben der / dem Missbrauchsverdachtsbeauftragten eine weitere Vertrauensperson zu den Gesprächen hinzuzuziehen.

9. Aufgaben der / des Missbrauchsverdachtsbeauftragten

9. Aufgaben der / des Missbrauchsverdachtsbeauftragten

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt erfordert ein professionelles Handeln des Hilfesystems angesichts herausfordernder Dynamiken. Für uns als Jugendhilfeverbund gilt es, den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihre Beteiligung und für sie wichtiger Bezugspersonen sicherzustellen und sekundäre Traumatisierungen zu vermeiden.

In unseren Einrichtungen werden mindestens zwei Missbrauchsverdachtsbeauftragte durch den Vorstand benannt, die als Fachkräfte zum Thema sexualisierte Gewalt sowie zu Präventions- und Interventionsmöglichkeiten aus- und fortgebildet werden. Sie sind an den Standorten der Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH, der Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und der St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH tätig. Es wird angestrebt, die Positionen durch Personen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten zu besetzen.

Missbrauchsverdachtsbeauftragte sind für vermeintlich betroffene und vermeintlich übergriffige Kinder und Jugendliche zuständig, wenn es Anhaltspunkte oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt gibt.

In Fällen sexualisierter Gewalt werden die Gespräche durch die / den Missbrauchsverdachtsbeauftragte*n dokumentiert. Die Abstimmung des weiteren Vorgehens erfolgt in enger Abstimmung mit Bereichsleitung / Schulleitung und dem Vorstand. Mit der Klärung des weiteren Vorgehens endet der Auftrag der Missbrauchsverdachtsbeauftragten.

10. Aufarbeitung

Als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tragen wir neben der Verantwortung für die Prävention von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt auch die Verantwortung Maßnahmen der Aufarbeitung zu etablieren. Aufarbeitung findet hierbei auf folgenden Ebenen statt:

- Vermeintlich betroffener junger Mensch,
- Vermeintlich übergreifiger junger Mensch,
- Vermeintlich übergreifige Mitarbeitende, wenn diese zu Unrecht beschuldigt wurden,
- Kinder- oder Jugendlichengruppe,
- Team,
- Strukturelle Aufarbeitung.

Zur Unterstützung und Aufarbeitung der erlittenen Gewalt braucht der betroffene junge Mensch therapeutische Hilfe.

In Fällen von Mitarbeitenden, die zu Unrecht in Verdacht geraten sind, nehmen wir unsere Fürsorgepflicht als Dienstgeber wahr und prüfen gemeinsam mit dem / der Betroffenen Maßnahmen zu Rehabilitation.

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt erfordert Gespräche mit der gesamten Peer-Gruppe, um die Situation zu erklären und die Verwirrung aufzulösen.

Zur Aufarbeitung gehört für uns neben der individuellen Betrachtung eines Falles auch die kritische Analyse unserer Strukturen, Regeln und unsere Organisationskultur. Die Fragen nach dem / der Verantwortlichen sind nicht hinreichend.

Die Entstehung von Fehlverhalten durch Mitarbeitende ist als ein Zusammenwirken von organisationalen Strukturen und menschlichem Handeln zu verstehen. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, Risiken in unserem Jugendhilfeverbund zu identifizieren, die Fehlverhalten von Mitarbeitenden ermöglichen.

11. Kinderschutzensible Personalauswahl und Personalentwicklung

11. Kinderschutzensible Personalauswahl und Personalentwicklung

Neue Mitarbeiter*innen, die sich mit ihrer Fachlichkeit und Persönlichkeit für das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und deren Familien einsetzen, sind in unseren Einrichtungen und Diensten herzlich willkommen.

Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen wir die Verantwortung dafür, die Beschäftigung potenziell übergriffiger, grenzverletzender und gewalttätiger Mitarbeiter*innen zu vermeiden bzw. zu beenden.

Wir verfolgen eine kinderschutzensible Personalauswahl und nutzen arbeitsrechtlich und datenschutzrechtlich zulässige Möglichkeiten, um im Kontext von Risiken und Missbrauchsgefahren relevante Informationen über Bewerber*innen bzw. Mitarbeiter*innen zu erheben.⁴

Bereits im Bewerbungs- oder Vorstellungsgespräch machen wir deutlich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung für uns von hoher Bedeutung ist. Zu unseren Maßnahmen gehören:

- Wir prüfen die persönliche Eignung von Bewerbern gemäß § 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.⁵
- Wir fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen an früheren Arbeitsplätzen.
- Wir informieren Bewerber*innen über unsere klare Haltung zum präventiven Kinderschutz und über unsere präventiven Maßnahmen.
- Wir fragen danach, wie die neue pädagogische Fachkraft mit sensiblen Situationen im Bereich Kinderschutz umgehen würde.
- Wir fragen nach erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten.

⁴ Wir orientieren uns an der Präventionsordnung des Bistum Mainz und den Handlungsleitlinien der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Hrsg.: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, 2020.

⁵ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

11. Kinderschutzensible Personalauswahl und Personalentwicklung

- Wir fragen nach Vorfällen in früheren Beschäftigungsverhältnissen, die zu einer Gefährdungseinschätzung und sogar zu einer Beendigung der Beschäftigung geführt haben, bei denen die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht involviert wurden und die nicht zu einem Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis führen.
- Wir nehmen Einsicht in Arbeitszeugnisse.
- Bei berechtigtem Interesse, wie Zweifeln an den Angaben und mit erteilter Einwilligung der Bewerber*innen, holen wir Informationen bei ehemaligen Arbeitgebern ein.
- Bei Neueinstellungen unterzeichnen Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sie sich verpflichten uns als Arbeitgeber zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit von Minderjährigen eröffnet wird.
- In Gesprächen innerhalb der Probezeit laden wir Mitarbeitende ein, unsere bestehenden Regeln zu hinterfragen und uns Kritik und Anregungen zu geben, wie wir gemeinsam unsere präventiven Strukturen weiterentwickeln können.

11.1. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

In einem Verhaltenskodex zur Prävention und zum Kinderschutz regeln wir in unserem Jugendhilfeverbund ein fachlich adäquates Nähe- und Distanzverhältnis sowie den respektvollen, gewaltfreien und grenzwahrenden Umgang der Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Der Kodex wurde partizipativ in unseren Einrichtungen und Diensten erarbeitet.

Der Verhaltenskodex definiert, wie mit Situationen umgegangen wird, die Risiken für Grenzverletzungen bergen und die von Täter*innen ausgenutzt werden könnten. Er schützt Kinder und Jugendliche vor Übergriffen und zugleich Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex hat arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen.

11.2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Für einen effektiven Schutz beginnt die Beschäftigung erst mit der vorherigen Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII. Die regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird vertraglich geregelt und von der personalführenden Stelle in unserem Jugendhilfeverbund kontrolliert. Dies gilt ebenso für ehrenamtlich tätige Personen.

11. Kinderschutzensible Personalauswahl und Personalentwicklung

11.3. Maßnahmen zur Personalentwicklung im Kontext Prävention und Kinderschutz

Als Jugendhilfeverbund unterstützen wir unsere Fach- und Führungskräfte in diesem anspruchsvollen Arbeitsfeld durch regelmäßige kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildungen. Ziel ist es, in allen Arbeitsfeldern mit Kindern und Jugendlichen eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzwahrung zu entwickeln und unsere Mitarbeiter*innen darin zu stärken, offen und konstruktiv mit Fehlern umzugehen.

11.4. Verantwortung von Bereichsleitungen und Schulleitungen

Leitungskräfte nehmen bei der Etablierung von Kinderschutz und Prävention in unseren Einrichtungen eine entscheidende Rolle ein, da deren Haltung den Umgang der Mitarbeitenden mit dem Thema Kinderschutz maßgeblich bestimmt.

Leitungskräfte vertreten eine klare Haltung zum präventiven Kinderschutz und fördern die Sensibilität für „schwache Signale“. Sie sind gefordert, in ihrem Zuständigkeitsbereich der Entwicklung einer Kultur der Aufmerksamkeit Raum, Struktur, Umsetzungsmöglichkeiten und Kontrolle zu geben. So tragen sie dazu bei, dass unsere Einrichtungen sichere Orte für Kinder und Jugendliche sind. Leitungskräfte streben die Gestaltung einer offenen Institution statt eines geschlossenen Systems an. Es ist Aufgabe der Bereichsleitungen / Schulleitungen Kinderschutz und Prävention als zentrale Themen der Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten zu verankern und Regelungen regelmäßig zu überprüfen.

11.5. Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte

Alle unsere Mitarbeiter*innen werden regelmäßig zu Fragen der Prävention von Kindeswohlgefährdendem Verhalten geschult. Neuen Mitarbeiter*innen wird in unserem „Einführungskurs für neue Mitarbeiter*innen“ das Kinderschutz- und Präventionskonzept vermittelt.

11.6. Präventionsschulungen zur sexualisierten Gewalt

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt geht es uns als Jugendhilfeverbund um mehr als reine Wissensvermittlung. Mitarbeitende werden in ihrem Arbeitsfeld zum Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, erhalten ein entsprechendes Basiswissen sowie Handlungssicherheit. Ziel ist die Förderung einer Kultur der Offenheit und Transparenz.

11.7. Unterweisung für alle anderen Beschäftigten

Alle nicht pädagogisch Beschäftigten, die in den Einrichtungen und Diensten tätig sind, werden regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention und des Kinderschutzes in unserem Jugendhilfeverbund hingewiesen. Diese Unterweisung erfolgt in den Teamsitzungen der Hauswirtschaften, des technischen Dienstes, der Werkstätten und der Verwaltungsmitarbeiter*innenkonferenz und ist durch die jeweiligen Leitungen sicherzustellen.

12. Interne und externe Beschwerdemöglichkeiten

12. Interne und externe Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche und Sorgeberechtigte haben jederzeit das Recht, sich über das zu beschweren, was sie bedrückt oder ihnen Sorgen bereitet.

Als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis definiert der Gesetzgeber in § 45 Abs.2 S.2 Nr. 4 SGB VIII das Vorhandensein interner und externer Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. In unseren Einrichtungen und Diensten unseres Jugendhilfeverbands haben wir zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigte geeignete Wege der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung entwickelt.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschwerde für die pädagogischen Fachkräfte plausibel erscheint oder nicht. Wir ermutigen Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte ihre Beschwerden zu äußern. Wir sind uns darüber bewusst, dass die Kommunikationskultur und die Haltung der Mitarbeiter*innen in unseren Einrichtungen eine wichtige Rolle spielt und entscheidenden Einfluss auf die Nutzung unserer strukturell verankerten Verfahren hat. Kinder und Jugendliche in unserer Betreuung sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeiter*innen angewiesen. Sie werden deshalb aktiv dabei unterstützt, ihre Beschwerden auszudrücken. Die Mitarbeiter*innen zeigen mit ihrer Haltung und mit ihrem Zuspruch die Erlaubnis, Beschwerden ausdrücken.

Mit unseren Beschwerdemöglichkeiten werden Kinder, Jugendliche und deren Sorgeberechtigte bereits bei der Aufnahme in Hilfen unseres Jugendhilfeverbands vertraut gemacht.

Bei Zustimmung des Kindes und des / der Jugendlichen wird im Beschwerdefall auch mit Kolleg*innen über etwaige Grenzverletzungen gesprochen. Diesen Balanceakt zwischen professioneller Bearbeitung einer Beschwerde und kollegialer Zusammenarbeit wird von Leitungskräften begleitet, um Konflikte zu vermeiden.

Interne Beschwerdemöglichkeiten bestehen über die / den Bezugspädagog*in, die Gruppenleitung, die Bereichs- bzw. Schulleitung und den Vorstand. Ebenso können die Heimratsberater*innen sowie die Mitarbeiter*innen des psychologischen Dienstes angesprochen werden.

Für externe Beschwerdemöglichkeiten stehen die Ombudsstelle für Kinder und Jugendrechte Hessen, die Heimaufsichten der Jugendämter sowie externe Beschwerdefachkräfte der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung. Die Kontaktdaten der wichtigsten Ansprechpartner*innen werden in jeder Gruppe für die Kinder und Jugendlichen gut sichtbar ausgehängt.

13. Datenschutz - Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

13. Datenschutz - Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

Der Schutz des Vertrauens ist für den Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Transparenz, Offenheit und Partizipation sind wichtige Voraussetzung für den Vertrauensschutz zwischen Eltern, Kindern und Jugendlichen. Familien geben uns häufig einen direkten Einblick in ihren Alltag oder besprechen mit uns Themen, die ihnen unangenehm sind bzw. aus denen wir Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ableiten können. Diese Offenheit und das Vertrauen ermöglichen es uns, als Fachkräfte gemeinsam mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen nach Hilfen und Handlungsalternativen zu suchen, die geeignet sind Gefährdungssituationen künftig zu vermeiden.

Der Umgang mit Daten richtet sich in unserem Jugendhilfeverbund nach den gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz, den Rechtsgrundlagen zum Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), zur Datenerhebung (§ 62 SGB VIII), zur Datenspeicherung (§ 63 SGB VIII) und zur Übermittlung von Daten (§ 64 SGB VIII sowie § 69 Abs. 1 Nummer 1 und 2 SGB X). Dazu gehört ein besonders achtsamer Umgang mit formulierten Vermutungen, der Dokumentation der Ereignisse und den persönlichen Daten der Betroffenen. Zu beachten ist, dass alle erhobenen Daten so sachlich und neutral wie möglich dargelegt werden. Überdies ist zu beachten, dass sekundär Betroffene (z. B. Mitglieder des Teams, weitere Klient*innen) nur im Rahmen des absolut Notwendigen in den Aufklärungsprozess eingebunden werden.

Kinder, Jugendliche und Eltern werden in unserem Jugendhilfeverbund umfassend darüber informiert und aufgeklärt, was mit ihren Daten passiert und unter welchen Voraussetzungen es erforderlich sein kann, Informationen an das Jugendamt zu übermitteln.

Der Einbeziehung der betroffenen Personen in die Datenweitergabe sind nur dann Grenzen gesetzt, wenn sich dadurch die Gefährdungssituation für das Kind oder die / den Jugendliche*n erhöhen würde.

Beratung und Dokumentation ist aus datenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII - Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe - in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 2a SGB VIII - Datenübermittlung und -nutzung - grundsätzlich anonymisiert bzw. pseudonymisiert durchzuführen, wenn nicht gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII eine entsprechende Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

14. Qualitätsmanagement

Alle Verfahrensabläufe und Dokumente dieses Konzeptes sind Teil des Qualitätsmanagements und sind in das Qualitätsmanagementsystem unseres Jugendhilfeverbundes implementiert.

Alle Maßnahmen zur Prävention und zum Kinderschutz werden im Sinne des Qualitätsmanagements kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt.

Als Jugendhilfeverbund sorgen wir für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz über das Kinderschutzkonzept, der Ansprechpersonen und der Beschwerdewege. Die Veröffentlichung ist sowohl für Mitarbeitende als auch für Eltern, Kinder, Jugendliche jederzeit zugänglich.

Dieses Schutzkonzept wird vom Vorstand auf erforderliche Veränderungen hin überprüft. Zeitpunkt der nächsten Überprüfung ist Dezember 2025.

Anlagen

1. Handlungsschritte bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung

HANDLUNGSSCHRITTE BEI ANHALTSPUNKTEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Bereichs-/Schulleitung wird informiert
ISEF Beratung wird hinzugezogen*

Bei Gefahr im Verzug informiert die Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) den Vorstand, es wird eine unmittelbare Trennung von betroffener und vermeintlich verursachender Person vollzogen

nur bei sexualisierter Gewalt

nur bei sexualisierter Gewalt

ISEF BERATUNG

Beratung zu weiteren Schritten mit den involvierten Verantwortlichen

MISSBRAUCHSVERDACHTSBEAUFTRAGTE 1

Gespräch zur Bewältigung der Geschehnisse mit betroffener Person und Sondierung von Schutzbedürfnissen

MISSBRAUCHSVERDACHTSBEAUFTRAGTE 2

gegebenfalls
Gespräch zur Bewältigung der Geschehnisse mit vermeintlich verursachender Person

Keine Gefährdung

Keine Gefährdung, aber Hilfebedarf

Gefährdung

Akute Gefährdung

Gespräch mit Kind/ Jugendlichen/r / Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen

Gespräch mit Kind/ Jugendlichen/r / Eltern Hinwirkung zur Inanspruchnahme von Hilfen

Meldung an das Jugendamt, Meldung an Präventionsbeauftragte BO



*JUGENDAMT INFORMATION

Das Jugendamt wird nach der ISEF Beratung informiert unabhängig vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Unbegründeter Verdacht?

Rehabilitation des/der zu Unrecht Verdächtigten planen und umsetzen

Begründeter Verdacht?
Maßnahmen und Wirksamkeitsprüfung

Kindeswohlgefährdung wird abgewendet

Kindeswohlgefährdung hält an

2. 5 Schritte bei Verdacht sexualisierter Gewalt

5 Schritte bei Verdacht SEXUALISIERTER GEWALT

1 Ich sehe hin

Bei Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt sehe ich nicht weg. Ich bin aufmerksam und innerlich alarmiert. Ich dokumentiere meine Beobachtungen. Der Schutz sowie das subjektive Erleben und Befinden des Kindes/Jugendlichen stehen im Vordergrund.



2 Ich behalte Ruhe und konfrontiere nicht



Ich bewahre (äußerliche) Ruhe und konfrontiere weder vermeintlich betroffene Kinder/Jugendliche noch die vermeintlich verursachende Person mit meinen Beobachtungen. Ich bringe meine Vermutungen nicht in den Kolleg*innenkreis, sondern beachte den Dienstweg. Ich stelle keine Investigationen an.

3 Ich informiere meine Leitung

Ich informiere umgehend meine Bereichsleitung oder Schulleitung über meine Wahrnehmungen und berate mich mit ihr. Bei Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt informiere ich auch den Vorstand.



4 Ich bearbeite nach §8a SGB VIII

§

8a

Im Kinderschutzkonzept unserer Jugendhilfeeinrichtung ist detailliert beschrieben, welche Verfahrensschritte zu bearbeiten sind, wie zu handeln, zu dokumentieren, wer zu beteiligen und informieren ist. Ich folge diesem Verfahren, nehme eine Gefährdungseinschätzung vor, ziehe die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. In Fällen von sexualisierter Gewalt informiert die insoweit erfahrene Fachkraft die Missbrauchsverdachtsbeauftragten. Ich plane und überprüfe Hilfen zum Schutz des oder der Kindes/Jugendlichen unter Beteiligung des oder der Kindes/Jugendlichen und evtl. der Eltern.

5 Der Schutz des oder der Kindes/Jugendlichen hat Priorität

Bei vorliegen oder bewiesenen Verdacht werden umgehend Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes bzw. zur Gefahrenabwehr eingeleitet.



KONTAKTDATEN

Koordinatorinnen für ISEF Kräfte

Julia Bergmann
Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum
Offenbach gGmbH

 069 / 984200-62

 j.bergmann@tkjhz-of.de

Janina Leber
Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

 j.leber@tkjhz-of.de

Gabriele Pilz
St. Josephshaus Kinder- und
Jugendhilfezentrum gGmbH

 06071 / 494-56

 pilz@st-josephshaus.de


Koordinatorin für Missbrauchsverdachtsbeauftragte (MVBs)

Hannah Carnap

 06071 / 494-28

 carnap@st-josephshaus.de

Rufbereitschaft Telefonnummern

 Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum
0151 / 74228562
(an den Werktagen ab 18:00 Uhr bis zum
 darauffolgenden Tag 08:00 Uhr, freitags ab 18:00
 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 08:00 Uhr)

 St. Josephshaus
siehe Liste Rufbereitschaft

3. Deckblatt

Daten zum Kind / zum / zur Jugendlichen

Vor- und Nachname des Kindes / der / des Jugendlichen / jungen Erwachsenen:	Geburtsdatum: <i>Datum auswählen</i>
Geschlecht (m/w/d):	
Migrationshintergrund: <input type="checkbox"/> Ja, Land:..... <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> k. A.	
Anlass:	

siehe beigefügtes Genogramm vom: *Datum auswählen*

Daten zur Jugendhilfemaßnahme

Form der Jugendhilfemaßnahme:	seit: <i>Datum auswählen</i>
Bereich / Schule:	
Zuständige Bereichs-/ Schulleitung oder deren Vertretung:	
Fallführende Fachkraft:	

Daten zur Familienkonstellation (nur Erwachsene der Haushaltsgemeinschaft)

<i>(zutreffendes markieren)</i>	Vor- und Nachname	Geburtsdatum	m/w/d	Nationalität (ggf. Aufenthaltsstatus), Ethnie	Familienstand (ledig, verh., geschieden, getr. lebend, verwitwet)	Berufstätigkeit Ja - nein Vollzeit - Teilzeit
1. Elternteil/ Adoptiv-, Pflege-, Großeltern- / sonst. Verwandte/ sonst. erwachsene Person		<i>Datum auswählen</i>				
2. Elternteil/ Adoptiv-, Pflege-, Großeltern- / sonst. Verwandte/ sonst. erwachsene Person		<i>Datum auswählen</i>				
Weitere erwachsene Personen		<i>Datum auswählen</i>				

Weitere erw. Bezugspersonen außerhalb des Haushalts (z.B. weiter Umgangsberechtigte)		Datum auswählen				
Weitere erw. Bezugspersonen außerhalb des Haushalts (z.B. weiter Umgangsberechtigte)		Datum auswählen				

siehe beigefügtes Genogramm vom: *Datum auswählen*

Bitte verwenden Sie bei mehr als fünf Erwachsenen diese Seite nochmal

Daten zum Sorgerecht

- Gemeinsames Sorgerecht bei Elternteil 1 und Elternteil 2
- Alleiniges Sorgerecht bei: Elternteil 1 Elternteil 2
- Bestehende Vormundschaft bei: _____

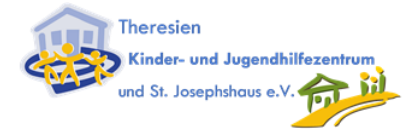
Daten zum Kind / zum / zur Jugendlichen zu weiteren Kindern in fam. Beziehung zum obenstehenden Kind / zum/ zur Jugendlichen / jungen Erwachsenen

Vor- und Nachname (bitte den Namen der betroffenen Kinder markieren)	Geburtsdatum	m/ w/ d	Nationalität, Ethnie	Aufenthaltort z.B. fremduntergebracht in der Familie	Rechtliche Stellung zum 1. Elternteil	Rechtliche Stellung zum 2. Elternteil	Elterliche Sorge/ Vormundschaft, wer?
	<i>Datum auswählen</i>						
	<i>Datum auswählen</i>						
	<i>Datum auswählen</i>						
	<i>Datum auswählen</i>						

siehe beigefügtes Genogramm vom: *Datum auswählen*

Bitte verwenden Sie bei mehr als vier Kindern/Jugendlichen diese Seite nochmal

Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. mit ihren drei Töchtern: St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH, Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH.



Genogramm des Familiensystems (und ggf. des sozialen/ betreuenden Umfeldes)

Kopie anbei:

Datum:

4. Gefährdungseinschätzungsbögen

Erscheinungsbild Säugling und Kleinkind 0 – 3 Jahre (siehe auch U1 – U7a)

Körperliche Erscheinung (zutreffendes bitte markieren)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Chronische Krankheiten/ Behinderungen						
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte						
Zeichen von Unter-/ Überernährung						
Mangelnde Körperhygiene						
Mangelnde Zahnhygiene						
Keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung						
Hämatome, Mehrfachverletzungen in versch. Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen						
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in versch. Heilungsstadien						
Verbrennungen, Verbrühungen						
Auffällige Rötungen, Entzündungen im Anal- und Genitalbereich						
Früh-, Mehrlingsgeburt, Geburtskomplikationen						
Zeichen von körperlicher Entwicklungsstörung						
Steifheit, Verspannung, Schlaffheit						
Schüttelsymptome (Stauungszeichen im Kopfbereich, Sonnenuntergangsphänomen)						
Sonstige körperliche Auffälligkeiten						

Psychische Erscheinung (zutreffendes bitte markieren)		rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Kind wirkt:	Ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen						
	Aggressiv						
	Selbstverletzend						
	Traurig, apathisch						
	Unruhig, schreit viel (Schreikind)						
Kind zeigt:	Schlafstörungen (Einschlaf-, Durchschlafvermögen)						
	Ess-, Fütterungsstörungen, Komplikationen bei der Nahrungsaufnahme						
Sonstige psychische Auffälligkeiten							

Skala:

rot = Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden.

gelb = Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün = Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden.

k. A. = Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

nicht erforderlich

erforderlich von wem _____

Erscheinungsbild Säugling und Kleinkind 0 – 3 Jahre (siehe auch U1 – U7a)

Kognitive Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Reaktionen auf optische und akustische Reize stark eingeschränkt oder fehlen (kein Neugierverhalten)						
Keine altersgemäße Sprachentwicklung (sprachlicher Ausdruck und Sprachverständnis)						

Sozialverhalten (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Blickkontakt fehlt						
Zeigt sich distanzlos						
Versucht Körperkontakt zu vermeiden						
Ist besonders anhänglich						
Zeigt aggressives Verhalten						
Hat in der Krippe oft Streit/intensive Konflikte						

Skala:

rot = Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden.

gelb = Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün = Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden.

k. A. = Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

nicht erforderlich

erforderlich **von wem** _____

Erscheinungsbild Vorschulkind und junges Schulkind 4 – 7 Jahre (siehe auch U8/U9/ U10)

Körperliche Erscheinung (zutreffendes bitte markieren)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Chronische Krankheiten/ Behinderungen						
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte						
Zeichen von Unter-/ Überernährung						
Mangelnde Körperhygiene						
Mangelnde Zahnhygiene						
Keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung						
Hämatome, Mehrfachverletzungen in versch. Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen						
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in versch. Heilungsstadien						
Verbrennungen, Verbrühungen						
Auffällige Rötungen, Entzündungen im Anal- und Genitalbereich						
Chronische Müdigkeit/ Mattigkeit						
Keine altersgemäße körperliche Entwicklung						
Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen						
Einnässen/ Einkoten						
Sonstige körperliche Auffälligkeiten						

Psychische Erscheinung (zutreffendes bitte markieren)		rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Kind wirkt:	Ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen						
	Aggressiv						
	Selbstverletzend						
	Traurig, apathisch, verschlossen						
	Unruhig, hyperaktiv, sprunghaft						
	Orientierungslos, unkonzentriert, schwer ansprechbar						
	Distanzlos, grenzenlos						
	Besonders anhänglich						
Kind zeigt:	Schlafstörungen						
	Essstörungen						
	Sexualisiertes Verhalten						
	Geringes Selbstvertrauen, deutliche Verunsicherung						
	Sprachstörungen						
	Jaktationen (Schaukelbewegungen)						
	Wahrnehmungsstörungen						
Sonstige psychische Auffälligkeiten							

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

nicht erforderlich

erforderlich von wem _____

Erscheinungsbild Vorschulkind und junges Schulkind 4 – 7 Jahre (siehe auch U8/U9/U10)

Kognitive Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Keine altersgemäße Sprache/ Sprachstörungen/ eingeschränktes Sprachverständnis						
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen						
Konzentrationschwäche						

Sozialverhalten (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Blickkontakt fehlt						
Zeigt sich distanzlos						
Versucht Körperkontakt zu vermeiden						
Zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten gegenüber anderen						
Kind hat keine Spielkameraden/ Freunde/ spielt nicht mit Gleichaltrigen						
Hält keine Grenzen und Regeln ein						
Hat in der Kindertagestätte oft Streit/ intensive Konflikte						

Skala:

rot = Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden.

gelb = Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün = Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden.

k. A. = Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

nicht erforderlich

erforderlich **von wem** _____

Erscheinungsbild Schulkind 8 – 12 Jahre (siehe auch U 10/ U 11/ J1)

Körperliche Erscheinung (zutreffendes bitte markieren)	rot	gelb	grün	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Chronische Krankheiten/ Behinderungen						
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte						
Zeichen von Unter-/ Überernährung						
Mangelnde Körperhygiene						
Mangelnde Zahnhygiene						
Keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung						
Hämatome, Mehrfachverletzungen in versch. Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen						
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in versch. Heilungsstadien						
Verbrennungen, Verbrühungen						
Auffällige Rötungen, Entzündungen im Anal- und Genitalbereich						
Chronische Müdigkeit/ Mattigkeit						
Keine altersgemäße körperliche Entwicklung						
Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen						
Hyperaktivität, motorische Unruhe						
Sonstige körperliche Auffälligkeiten						

Psychische Erscheinung (zutreffendes bitte markieren)		rot	gelb	grün	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Kind wirkt:	Ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen						
	Aggressiv						
	Selbstverletzend						
	Traurig, apathisch, verschlossen						
	Unruhig, hyperaktiv, sprunghaft						
	Orientierungslos, unkonzentriert, schwer ansprechbar						
	Distanzlos, grenzenlos						
	Besonders anhänglich						
	Suizidal						
Kind zeigt:	Schlafstörungen						
	Essstörungen						
	Sexualisiertes Verhalten						
	Geringes Selbstvertrauen, deutliche Verunsicherung						
	Sprachstörungen						
	Jaktationen (Schaukelbewegungen)						
	Wahrnehmungsstörungen						
	Einnässen/ Einkoten						
	Konsum/ Missbrauch von Drogen, Alkohol, Zigaretten						
Sonstige psychische Auffälligkeiten							

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

nicht erforderlich

erforderlich von wem _____

Erscheinungsbild Schulkind 8 – 12 Jahre (siehe auch U 10/ U11/ J1)

Kognitive Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Sprachstörungen/ Sprachprobleme						
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen/ Teilleistungsstörungen						
Konzentrationschwäche/ geringe Lernmotivation						
Über- oder unterforderte/r Schüler/in						

Sozialverhalten (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Schwierigkeiten bei Einhaltung von Tagesstruktur						
Keine altersentsprechenden Freunde/ Freundinnen						
Auffälliges Kontaktverhalten						
Hält sich nicht an Regeln, ist nicht in die Klasse/ Gruppe integriert						
Zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten gegenüber anderen						
Problematisches Freizeitverhalten						
Auffälliger Medienkonsum						
Kein regelmäßiger Schulbesuch/ Schule schwänzen						
Zeigt sich distanzlos						
Zeigt sich überangepasst						
Weglaufen/ Streunen						
Lügen						
Stehlen, Erpressen						
Mobbing						
Hat in der Schule oft Streit/ intensive Konflikte						

Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. mit ihren drei Töchtern: St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH, Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH.

Skala:

rot = Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden.

gelb = Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün = Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden.

k. A. = Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

nicht erforderlich

erforderlich **von wem** _____

Erscheinungsbild älteres Schulkind und Jugendliche*r oder junge*r Erwachsene*r 13 – 18 Jahre (und älter)

(siehe auch Jugenduntersuchung J1/J2)

Körperliche Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Zeichen von Unter-/ Überernährung / körperliche Entwicklungsstörungen						
Chronische Krankheiten (z.B. Hepatitis B, HIV-positiv), Behinderung						
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte						
Chronische Müdigkeit/ Mattigkeit						
Hyperaktivität, motorische Unruhe						
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Stielen, Narben, Spuren von Gegenständen						
Verbrennungen Verbrühungen						
Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen						
Keine altersgemäße (senso) motorische Entwicklung						
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien						
Sonstige körperliche Auffälligkeiten						
Auffällige Rötungen/ Entzündungen im Anal- und Genitalbereich						
Mangelnde Körperhygiene						
Mangelnde Zahnhygiene						

Psychische Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)		rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Jugendliche/r wirkt:	Überangepasst, übernimmt zu starke Verantwortung für andere Familienmitglieder						
	Isoliert, zurückgezogen, verschlossen, apathisch						
	Selbstverletzend						
	Suizidal						
	Orientierungslos, verwirrt, Verdacht auf psychische Erkrankung						
	Distanzlos, grenzenlos						
	Ängstlich						
	Besonders anhänglich						
Jugendliche/r zeigt:	Geringes Selbstwertgefühl, deutliche Verunsicherungen						
	Sexualisiertes Verhalten						
	Schlafstörungen						
	Essstörungen (Bulimie, Magersucht, Diäten)						
	Konsum/ Missbrauch von Drogen, Alkohol, Zigaretten						
Sonstige psychische Auffälligkeiten	Mitteilungen/ Andeutungen über Gewalt oder Misshandlung						
	Geringe Frustrationstoleranz						
	Unkonzentriert, abwesend, unruhig						
	Traurig						
	Wenig emotional schwingungsfähig						
	Stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen						

Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. mit ihren drei Töchtern: St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH, Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH.

Skala:

rot = Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden.

gelb = Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün = Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden.

k. A. = Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

nicht erforderlich

erforderlich **von wem** _____

Erscheinungsbild älteres Schulkind und Jugendliche*r oder junge*r Erwachsene*r 13 bis 18 Jahre (und älter)

(siehe auch Jugenduntersuchung J1/J2)

Kognitive Erscheinung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen / Teilleistungsstörungen						
Konzentrationschwäche / geringe Lernmotivation, Schwierigkeiten bei Einhaltung von Tagesstruktur						
Sprachstörungen/ Sprachprobleme						
Über-/ Unterforderung in Schule/ Ausbildung/ Arbeit						
Sonstiges						

Sozialverhalten (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Autonomiekonflikte, starre Oppositionshaltung						
Keine altersentsprechenden Freunde/ Freundinnen/ständig wechselnde Cliques, auffälliges Konfliktverhalten						
Unsicheres/ wechselndes Beziehungsverhalten						
Hält sich nicht an Regeln, ist nicht in die Klasse/ Gruppe integriert, ist nicht erreichbar oder ansprechbar						
Zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten gegenüber anderen						
Zeigt problematisches Freizeitverhalten (z.B. nur Computerspiele), auffälliges Medienkonsum						
Kein regelmäßiger Schulbesuch, kein Ausbildungsplatz, keine regelmäßige Arbeit						
Hat starke Konflikte in Schule/ Ausbildungs- oder Arbeitsstelle						
Besonders anhänglich, unselbständig, hat symbiotische Partnerbeziehungen						

Hat häufig wechselnde Partnerbeziehungen, prostituiert sich, bewegt sich in entsprechendem Milieu						
Weglaufen/ Streunen						
Delinquentes Verhalten (Konflikte mit Polizei, Verurteilungen wg. Diebstahl, Erpressung, körperliche Gewalt, Dealen mit Drogen)						
Lügen (häufiges)						
Mitglied problematischer (Jugend-) gruppe, extremistischer Gruppe						
Sonstiges						

Skala:

rot = Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden.

gelb = Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün = Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden.

k. A. = Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Weitere diagnostische Einschätzungen/Untersuchungen anderer Berufsgruppen sind

nicht erforderlich

erforderlich **von wem** _____

Interaktionen Kinder 0-12 Jahre

Bitte verwenden Sie bei weiteren Bezugspersonen diese Seite noch einmal

Interaktion zwischen Kind und Mutter, weiterer Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Bindung zum Kind (z.B. Feinfühligkeit, Blickkontakt der Eltern)						
Wahrnehmen der kindlichen Bedürfnisse						
Isolation des Kindes						
Ignorieren des Kindes						
Interesse am Kind						
Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind						
Strukturierter Tagesablauf						
Gewalt gegen das Kind, mangelnde Impulskontrolle						
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind						
Aufmerksamkeit und Zuwendung von Mutter, Vater, weiterer Bezugsperson						
Schwierig empfundenes Kind						
Mangelnder Körperkontakt						
Umgangston, positive Äußerung über das Kind						
fehlen von verbaler Stimulation						
Überforderung/ Unterforderung des Kindes						
Einschränkung des Bewegungsraumes						
Spielmöglichkeiten						
Grenzen setzen und führen des Kindes						
Parentifizierung						

Interaktion zwischen Kind und Vater, weiterer Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Bindung zum Kind (z.B. Feinfühligkeit, Blickkontakt der Eltern)						
Wahrnehmen der kindlichen Bedürfnisse						
Isolation des Kindes						
Ignorieren des Kindes						
Interesse am Kind						
Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind						
Strukturierter Tagesablauf						
Gewalt gegen das Kind, mangelnde Impulskontrolle						
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind						
Aufmerksamkeit und Zuwendung von Mutter, Vater, weiterer Bezugsperson						
Schwierig empfundenes Kind						
Mangelnder Körperkontakt						
Umgangston, positive Äußerung über das Kind						
fehlen von verbaler Stimulation						
Überforderung/ Unterforderung des Kindes						
Einschränkung des Bewegungsraumes						
Spielmöglichkeiten						
Grenzen setzen und führen des Kindes						
Parentifizierung						

Skala:

rot = Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden.

gelb = Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün = Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden.

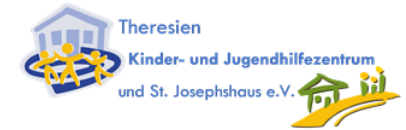
k. A. = Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden.

Interaktionen älteres Schulkind / Jugendliche*r / junge*r Erwachsene*r: 13-18 Jahre (und älter)

Bitte verwenden Sie bei weiteren Bezugspersonen diese Seite noch einmal

Interaktion zwischen dem/ der Jugendlichen und seinen / ihren Bezugspersonen z.B. Mutter, Vater, andere Betreuungsperson, weitere Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Bindung zur / zum Jugendlichen (Nähe und Distanz)						
Wahrnehmen der jugendlichen Bedürfnisse, Beteiligung an Entscheidungen, Respekt von Privatsphäre, Wunsch nach Autonomie						
Isolation des Jugendlichen / Verbot sozialer Kontakte						
Ignorieren des / der Jugendlichen, kein Interesse daran was der / die Jugendliche tut und sagt						
Zuverlässigkeit bei gemeinsamen Absprachen, Versprechen, Zeitplanung, Wechselhaftigkeit						
Strukturierter Tagesablauf / Eltern bzw. andere Betreuungspersonen achten darauf, dass die Jugendschutzbestimmungen grundsätzlich eingehalten werden						
Gewalt gegen den / die Jugendliche, mangelnde Impulskontrolle						
Auseinandersetzung der Eltern um die/ den Jugendlichen						
Aufmerksamkeit und Zuwendung der Mutter, Vater, weitere Bezugsperson						
Schwierig empfundenes Kind, Überforderung der Eltern, Hilflosigkeit						
Alters- und geschlechtsabhängiger Körperkontakt/ körperlich übergriffiges Verhalten						
Umgangston, positive Äußerung über den / die Jugendliche*n, fehlen von verbaler Stimulation / Kommunikation, Wertschätzung						
Überforderung / Unterforderung des / der Jugendlichen						
Einschränkung des Bewegungsraumes / Einsperren / Hausarrest						

Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. mit ihren drei Töchtern: St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH,
Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH.



Keine Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung						
Grenzen setzen und führen des/r Jugendlichen						
Unangemessene Strenge im Erziehungsverhalten						
Parentifizierung						

Skala:

rot = der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden: eine Gefährdung liegt vor

gelb: der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden: es erfordert weitere Beobachtung und erhöhte Aufmerksamkeit

grün: der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden: Risikofaktor trifft nicht zu

k. A.: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Grundversorgung und Schutz des Kindes und der / dem Jugendlichen oder jungen / jungem Erwachsenen

Sicherung der Grundversorgung (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Ernährung, körperliche Versorgung, Nahrungsqualität						
Wohnen, Obdach, Schlafplatz → Ausstattung, Pflege						
Kleidung						
Körperpflege						
Schutz vor Gefahren						
Medizinische Versorgung, Umgang mit (chronischen) Krankheiten/ Behinderungen, Kontroll- und Vorsorgeuntersuchungen, Umgang mit medizinischen Hilfsmitteln (z.B. Brille, Zahnsperre)						
Betreuungsrahmen						
Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson, Erziehungssituation						
Kitabesuch/ Schulbesuch / Ausbildung / Arbeitsplatz						
Finanzielle Sicherung						
Gewalt						

Interaktion (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Beteiligung des / des Kindes/ Jugendliche/n an Lebensentscheidungen						

Häusliches und sozialräumliches Umfeld (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Schutz vor nicht altersgemessenen Orten und Medien / kein Zugang zu Suchtmitteln						

Risikofaktoren

Finanzielle/ materielle Situation	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Ausreichende Einkommenssituation						
Schulden						
Arbeitslosigkeit						
Ausreichende Wohnverhältnisse						

Soziale Situation	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Integration im Wohnumfeld, Freude, Bekannte						
Integration innerhalb der Verwandtschaft						
Schwellenängste gegenüber Institutionen						

Familiäre Situation	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Belastungen durch allein Erziehen						
Gewalt zwischen den Eltern / in der Familie						
Kulturell bedingte Konflikte						
Religiös - oder politisch begründete extremistische, rassistische oder fanatische Weltanschauungen						
Kinderreiche Familie (3 und mehr Kinder)						
Partnerkonflikte/ Familienkonflikte						

Persönliche Situation der Mutter / Weitere Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Unerwünschte Schwangerschaft						
Eingeschränkte Leistungsfähigkeit (körperliche und psychische Belastbarkeit)						
Eigene Deprivationserfahrungen						

Eigene Gewalterfahrungen					
Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)					
Psychische Erkrankung					
akute Phase einer Sucht					
akute Phase einer psychischen Erkrankung					

Persönliche Situation des Vaters/ Weitere Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Unerwünschte Vaterschaft						
Eingeschränkte Leistungsfähigkeit (körperliche und psychische Belastbarkeit)						
Eigene Deprivationserfahrungen						
Eigene Gewalterfahrungen						
Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)						
Psychische Erkrankung						
akute Phase einer Sucht						
akute Phase einer psychischen Erkrankung						

Skala:

rot = Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderen Maßen wahrgenommen werden.

gelb = Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.

grün = Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden: Risikofaktor trifft nicht zu

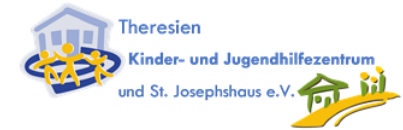
k. A. = Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Ressourcen Kinder

Ressourcen von Mutter, weiterer Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Persönliche					
Familiäre					
Soziale					
Materielle					
Infrastrukturelle					

Ressourcen von Vater, weiterer Bezugsperson (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Persönliche					
Familiäre					
Soziale					
Materielle					
Infrastrukturelle					

Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. mit ihren drei Töchtern: St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH, Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH.



Prognose zur Entwicklungsfähigkeit der Mutter, weiterer Bezugsperson	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Leidensdruck					
Problemeinsicht					
Wahrnehmen der Bedürfnisse des Kindes					
Fähigkeit zur angemessenen Interpretation der kindlichen Bedürfnisse					

Prognose zur Entwicklungsfähigkeit des Vaters, weiterer Bezugsperson	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Leidensdruck					
Problemeinsicht					
Wahrnehmen der Bedürfnisse des Kindes					
Fähigkeit zur angemessenen Interpretation der kindlichen Bedürfnisse					

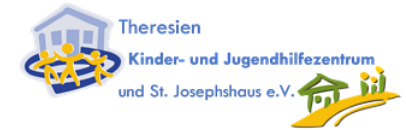
Ressourcen älteres Kind / Jugendliche*r / junge*r Erwachsene*r

Ressourcen des / der Jugendlichen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Persönliche					
Familiäre					
Soziale					
Materielle					
Infrastrukturelle					
Sonstige					

Ressourcen der Eltern bzw. anderer Bezugspersonen?	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Persönliche					
Familiäre					
Soziale					
Materielle					
Infrastrukturelle					

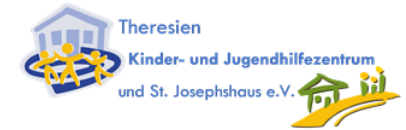
Prognose zur Entwicklungsfähigkeit des / der Jugendlichen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Leidensdruck					
Problemeinsicht					

Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. mit ihren drei Töchtern: St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH, Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH.



Prognose zur Entwicklungsfähigkeit der Eltern / weiterer Bezugsperson? (Zutreffendes bitte unterstreichen)	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Leidensdruck					
Problemeinsicht					
Wahrnehmen der Bedürfnisse des / der Jugendlichen					
Fähigkeit, angemessen und altersentsprechend auf die Bedürfnisse des / der Jugendlichen zu reagieren					
Selbstvertrauen, realistische Hoffnung auf Änderung					
Annahme von Hilfen, Verhalten bei Kontaktaufnahme / Verhalten					

Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. mit ihren drei Töchtern: St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH, Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH.



Zusammenfassende Gesamtbeschreibung

<i>Kind/ Jugendliche/r junger Erwachsener</i>	Grundversorgung und häusliches Umfeld	Körperliche Erscheinung	Psychische Erscheinung	Kognitive Erscheinung	Sozialverhalten

Finanzielle/ materielle Situation	Soziale Situation	Familiä Situation

	Mutter	Vater	Bezugsperson
Kooperationsbereitschaft			

Persönliche Situation			
-----------------------	--	--	--

Interaktion zwischen Kind/Jugendlichen/r und			
-------------------------------------------------	--	--	--

Persönliche Ressourcen			
Familiäre Ressourcen			
Soziale Ressourcen			
Materielle Ressourcen			
Infrastrukturelle Ressourcen			

Bewertung zur Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen

Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten / des Kindes/ Jugendlichen/ weitere Bezugs-bzw. Betreuungspersonen <i>(Zutreffendes bitte unterstreichen)</i>	rot	gelb	grün	k. A.	Durch wen beschrieben	Beschreibung
Bereitschaft / Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdungssituation						
Bereitschaft / Fähigkeit des Kindes/ Jugendlichen zur Abwendung der Gefährdungssituation						
Bereitschaft weiterer Bezugs-bzw. Betreuungspersonen zur Abwendung der Gefährdungssituation						
Fähigkeit weiterer Bezugs-bzw. Betreuungspersonen zur Abwendung der Gefährdungssituation						

Weitere Handlungsschritte:

- **grün:** Aktuell keine weiteren Schritte, im Verlauf der Maßnahme Faktoren im Blick halten, in Teambesprechungen, Supervision besprechen

- **gelb:** eine Gefährdung ist nicht auszuschließen

	Info an BL/SL	Fallanfrage ISEF
--	---------------	------------------

- **rot:** akute Gefährdung mit unmittelbarem Schutzbedarf

Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf	Info an BL/SL	ISEF Beratung
---------------------------------------	---------------	---------------

Datum und Unterschrift

5. Beratungsplan

Beratungsplan (bevor die ISEF-Beratung erfolgt ist)

<p>Wurden die Sorgeberechtigten bereits in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein Grund:</p>
<p>Wurde das Kind / der/ die Jugendliche bereits in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein Grund:</p>
<p>Gab es bereits eine kollegiale Fallberatung in Ihrem Team?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja Datum _____</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Wurden bereits Hilfen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung angeboten / vermittelt / angenommen?</p> <p>Ggf. welche Hilfen?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja Datum _____</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>

Hat die Familie Kontakt mit dem Jugendamt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt
Haben Sie bereits Kontakt mit dem Jugendamt aufgrund Ihrer Anhaltspunkte aufgenommen? Ggf.: Ergebnis / Absprachen:	<input type="checkbox"/> Ja Datum _____ <input type="checkbox"/> Nein
Welche Fragestellungen sollen mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft geklärt werden?	
Was ist der aktuelle Anlass für die Anfrage mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft?	

Beratungsplan (nachdem die ISEF-Beratung erfolgt ist)

Datum:	
Name und Alter des betroffenen Kindes / der / des Jugendlichen (Jahr, Monat)	
1. Beteiligte <input type="checkbox"/> Eltern / andere Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Kolleg*innen <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Hinzugezogene Insoweit erfahrene Fachkraft <input type="checkbox"/> Weitere	
2. Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte (siehe auch Gefährdungseinschätzungsbogen)	

<p>3. Zusammenfassende Einschätzung</p> <p>Nach dem der Bogen Gefährdungseinschätzung bearbeitet wurde!</p>	<p><input type="checkbox"/> Nicht gefährdet, sehe keinen Hilfebedarf</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf</p> <p><input type="checkbox"/> Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden</p> <p><input type="checkbox"/> Akute Gefährdung liegt vor! Abwehr der Kindeswohlgefährdung muss unverzüglich erfolgen!</p>
<p>4. Maßnahmen:</p> <p>Weitere Beobachtung durch:</p> <p>Hinzuziehung der Fachkraft – geplant am:</p> <p>Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten – geplant am:</p> <p>Kontaktaufnahme zu weiteren Stellen / Personen:</p> <p>.....</p> <p>Weitere:</p> <p><input type="checkbox"/> Information der Fallführung des Jugendamtes über die ISEF-Beratung, unabhängig vom Beratungsergebnis, am</p>	

6. Vereinbarung Individueller Schutzplan

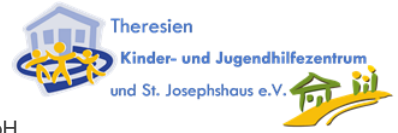
Vereinbarung Individueller Schutzplan

Datum:	
Name und Alter des betroffenen Kindes / der / des Jugendlichen (Jahr, Monat)	
1. Beteiligte <input type="checkbox"/> Kind / Jugendliche*r <input type="checkbox"/> Eltern / andere Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Kolleg*innen <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Hinzugezogene Insoweit erfahrene Fachkraft <input type="checkbox"/> Weitere	
2. Welche Absprachen wurden mit wem zum Schutz des Kindes / des / der Jugendlichen getroffen?	
3. Werden andere Fachdienste / Institutionen an den Hilfen beteiligt sein? Wenn ja, welche?	

<p>4. Wie wurde die Kommunikation geregelt falls andere Fachdienste / Institutionen Hilfen erbringen?</p>	
<p>5. Wurde das Kind / der / die Jugendliche entwicklungsentsprechend an dem Schutzplan beteiligt?</p> <p>Wurde das Kind / der / die Jugendliche angehört und nach seinen Wünschen befragt?</p> <p>Ist das Kind / der / die Jugendliche informiert über die nächsten Schritte?</p> <p>(Wenn nein, bitte begründen, warum das Recht des Kindes / der / des Jugendlichen auf Beteiligung nicht berücksichtigt wurde).</p>	
<p>Die Fallführung des Jugendamtes wurde über den Schutzplan informiert am</p> <p>Name und Funktion:</p>	

Zusätzliche Hilfsmaßnahme	Verantwortliche Person	Bis wann müssen Hilfen erfolgt sein?	Hilfsmaßnahme ist erfolgt	Ergebnis: War die Hilfsmaßnahme wirksam?	Was sind die nächsten Schritte, wenn Hilfen nicht greifen?
			<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>		

Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. mit ihren drei Töchtern:
St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH,
Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH und Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH



Datum und Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

Datum und Unterschrift der fallführenden Fachkraft

Datum und Unterschrift der Bereichsleitung / Schulleitung

7. Meldung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Meldung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Fallführende Fachkraft:	Telefon:
Funktion:	E-Mail:
Bereich / Schule:	E-Mail:
Bereichsleitung / Schulleitung:	Telefon: E-Mail:
Name und Alter des betroffenen Kindes / der / des Jugendlichen (Jahr, Monat)	
Anschrift des Kindes / der / des Jugendlichen:	
Name der Eltern / Sorgeberechtigten:	
Anschrift der Eltern / Sorgeberechtigten:	
Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte	
Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos	
Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen	

<p>Die Eltern / Sorgeberechtigten wurden informiert:</p> <p><input type="checkbox"/> per Telefonat – am:</p> <p><input type="checkbox"/> per E-Mail- am:</p> <p><input type="checkbox"/> per persönlichem Gespräch – am:</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p> <p>Die Eltern wurden informiert von:</p> <p>(Wenn Eltern nicht informiert wurden, bitte begründen, warum das Recht der Eltern auf Information nicht berücksichtigt wurde).</p>	
<p>Das Kind / der / die Jugendliche wurde informiert:</p> <p><input type="checkbox"/> per persönlichem Gespräch – am:</p> <p>Das Kind / der / die Jugendliche wurde informiert von:</p> <p>(Wenn keine Information an das Kind / den / die Jugendliche*n erfolgt ist, bitte begründen, warum das Recht des Kindes / der / des Jugendlichen auf Beteiligung nicht berücksichtigt wurde).</p>	
<p>Information an das Jugendamt erfolgt am:</p>	

Datum und Unterschrift der fallführenden Fachkraft

Datum und Unterschrift der Bereichsleitung / Schulleitung